Vergleichung der Rechtsstellung des Vorerben mit der des Nießbrauchers

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde.

Der

Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt von

Emil Lucks,
Referendar in Elberfeld.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0084

Meiner lieben Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Abschnitt.

§ 2. **Die Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers im allgemeinen** 5

Zweiter Abschnitt.

Die normale Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers im einzelnen während der Dauer ihres Rechts.

Erster Teil: Die Stellung nach außen (gegenüber Dritten).

I. Die Verfügungsmacht:

§ 3. 1. Prinzipielle Beantwortung der Frage nach einer selbständigen Verfügungsmacht über die zur Erbschaft gehörenden bezw. im Nießbrauch stehenden Gegenstände. Durchbrechungen des Prinzips. Verfügungen über das Recht selbst 13

§ 4. 2. Inhaberpapiere, Orderpapiere mit Blankoindossament, Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat. Verzinsliche Forderungen. Regelung des Verhältnisses zwischen den gemeinschaftlich Berechtigten in den Fällen der Vergemeinsamung der Verfügungsmacht 23

§ 5. II. Die Prozeßführung 32

III. Die Stellung gegenüber den Gläubigern

§ 6. 1. Die Stellung gegenüber den Gläubigern des Bestellers (Eigentümers) bezw. den Nachlaßgläubigern 33

§ 7. 2. Die Stellung gegenüber den eigenen Gläubigern 35

Zweiter Teil: Das Legalschuldverhältnis zwischen Vorerben und Nacherben bezw. zwischen Nießbraucher und Besteller (Eigentümer)

§ 8. I. Allgemeines. Die Vorschriften zur Gewinnung einer gesicherten Grundlage für das Legalschuldverhältnis 37

§ 9. II. Nutzungen. Verwaltungsrecht und -pflicht . . 40
§ 10. III. Kosten und Lasten. Verwendungen 48
§ 11. IV. Schutz des Bestellers (Eigentümers) bezw. Nacherben 52

Dritter Abschnitt.
Die normale Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers im einzelnen nach der Beendigung ihres Rechts.

§ 12. I. Die Rechtsfolgen der Beendigung 55
§ 13. II. Herausgabepflicht und Auseinandersetzung . . . 58

Vierter Abschnitt.
§ 14. **Abweichende Regelung der Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers** 62
§ 15. Schluß 65

Literaturverzeichnis.

Ahlbrecht, Die Stellung des Vorerben, insbesondere im Prozesse. Dissert. 1902. Halle a. S.

Biermann, Sachenrecht. 2. Aufl. Berlin 1903.

Binder, Rechtsstellung des Erben. Teil I—III. Leipzig 1901, 1903 u. 1905.

Blanckmeister, Die Maßregeln zum Schutze des Nacherben bei Eintragungen im Grundbuche, welche der Vorerbe ohne Erwirkung seiner eigenen Eintragung bewilligt hat, in der Zeitschrift: Das Recht, herausgegeben von Sörgel. Hannover 1901. Nr. 17. S. 423 ff.

Boehm, Das Erbrecht des B.G.B. 2. Aufl. Hannover 1900.

Borcherdt, Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung. Bd. 2. Breslau 1900.

Bunsen, Einführung in das B.G.B. 1897.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Jena 1903/04.

Cretschmar, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. Düsseldorf 1902.

Dernburg, Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Aufl. Halle a. S. 1901.

Eichhorn, Die Nacherbfolge im künftigen deutschen Recht, in der Zeitschrift: Deutsche Juristenzeitung. 1. Jahrgang. S. 210 ff.

Eichhorn, Das Testament. 4. Aufl. Berlin 1900.

Engelmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Berlin 1900.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2 u. 3. 7. Aufl. Berlin 1900.

Enneccerus und **Lehmann,** Das bürgerl. Recht. Bd. 2. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fischer und **Henle,** Handausgabe des B.G.B. 5. Aufl. München 1902.

Frommhold, Das Erbrecht des B.G.B. Berlin 1900.

Fuchs, Grundbuchrecht. Bd. 1: Materielles Grundbuchrecht. 1902.

Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht.

Groth, Die Nacherbschaft nach B.G.B. Dissert. Rostock 1900.

Hachenburg, Studien zum Erbrechte des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Zweite Lesung. Mannheim 1895. Heft 1: Die Einsetzung eines Nacherben.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht. 1900.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Juristenzeitung, Deutsche. Literaturverzeichnisse in den Jahrgängen 1901 ff.

Kohler, Der Dispositionsnießbrauch. 24. Bd. der Jahrbücher für Dogmatik. IV S. 187 ff. 1886.

Kohler, Das Vermögen als sachenrechtliche Einheit. 22. Bd. des Archivs für bürgerliches Recht. S. 1—20. 1903.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Teil. 2. Hälfte und III. Teil 2. Hälfte. Berlin 1899—1901.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. 3 Bände. 1903/04.

Kühnast, Das Erbrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des preuß. aligem. Landrechts. 1. und 2. Aufl. III. und V. Buch. Berlin 1899/1902.

Lessing, Begriff der Rechtsnachfolge nach bürgerlichem Rechte. Berlin 1903.

Maas, Bibliographie des bürgerlichen Rechts. 1888—1898, 1899—1903.

Männer, Das Recht der Grundstücke. München 1899.

Märker, Die Nachlaßbehandlung. Neu bearbeitet von Köhne und Feist. 17. Aufl. Berlin 1902.

Marcuse, Die sukzessive Berufung zur Erbschaft. Dissert. Berlin 1903.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 3. Aufl. Berlin 1900.

Mayer und **Reis,** Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. 2. und 3. Aufl. Bd. 2: Das Erbrecht. Stuttgart 1900.

Meischeider, Die letztwilligen Verfügungen nach dem B.G.B. Leipzig 1900.

Meisner, Kommentar zum B.G.B. III. Buch: Sachenrecht. Breslau 1901.

Meyer, Paul, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lieferung 1—4 (Lieferung 1—3 in 2. Aufl.). Marburg 1904.

Mielke, Universalfideikommiß und Nacherbschaft. Dissert. Leipzig 1901.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Amtliche Ausgabe. Berlin 1896. Bd. 3 und 4: Sachen- und Erbrecht.

Müller und **Meikel,** Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. 1904.

Neu, Der usufructus nominis nach gemeinem Recht und B.G.B. Dissert.

Neumann, Handausgabe des B.G.B. Bd. 1 u. 2. Berlin 1899/1903.

Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechtes. 1. Jahrgang. Bd. 1 und 2. Berlin 1904.

Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht. 2. Aufl. Berlin 1900.

Ostermeyer, Handbuch des Sachenrechts. Königsberg 1899.

Peiser, Handbuch des Testamentsrechts. Berlin 1902.

Pelargus, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Stuttgart 1899.

Perrin, Das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben nach dem B.G.B. Dissert. Jena 1901.

Petersen, Die Berufung zur Erbschaft etc. nach dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Planck, Kommentar zum B.G.B. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1902. Bd. 3 u. 5.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichsjustizamts be-

arbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn. Berlin 1899. Bd. 3: Sachenrecht; Bd. 5: Erbrecht; Bd. 7: Register (angefertigt von Jatzow).

Rüger, Nacherbfolge, im Sächs. Archiv. Bd. 9. S. 434ff.

Salinger, Die Nacherbfolge nach dem B.G.B. 19. Bd. des Archivs für bürgerliches Recht. S. 138—204.

Scherer, Sachenrecht und Erbrecht des B.G.B. Erlangen 1899 und 1900.

Schult, Nießbrauch an einem Vermögen. Dissert. Rostock 1903.

Simon, Der Vermögensnießbrauch. Dissert. Berlin 1903.

Springguth, Die Rechtsverhältnisse zwischen Vorerben und Nacherben. Dissert. Greifswald 1903.

Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Bd. 3: Sachenrecht, erläutert von Kober. München 1898.

Strauß, Nießbrauch an einem Vermögen. Dissert. Kaiserslautern 1902.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des B.G.B. Bd. 1 und 2. 3. Aufl. Berlin 1903 und 1904.

Thiesing, Einige Bemerkungen über das Rechtsverhältnis zwischen Vorerben und Nacherben. 94. Bd. des Archivs für die civilistische Praxis. IV. S. 229—264. 1903.

Turnau und **Förster,** Das Liegenschaftsrecht. Bd. 1 und 2. Paderborn 1900 und 1901.

von Schrötter, Der Nießbrauch an Forderungen nach römischem, gemeinem Rechte und dem Rechte des B.G.B. Dissert. Greifswald 1903.

von Buchka, Vergleichende Darstellung des B.G.B. und des gemeinen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1899.

Vorbeck, Das Vermächtnis des Nießbrauchs an einem Erwerbsgeschäfte. Dissert. Rostock 1903.

Weinaug, Nießbrauch an einem Vermögen. Dissert. Rostock 1903.

Weyl, Vorträge über das B.G.B. für Praktiker. Bd. 2. München 1900.

Wilke, Reatz, Koffka und **Neumann,** Kommentar zum B.G.B. Bd. 5: Erbrecht. Berlin 1900.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Bd. 1 und 3. Frankfurt a. M. 1900 und 1901.

Einleitung.

§ 1.

Dem Bedürfnisse des Rechtslebens nach der Zulässigkeit einer mehrfach aufeinanderfolgenden Gesamtnachfolge in einen Nachlaß hat das Bürgerliche Gesetzbuch im Anschluß an das überwiegend bisher geltende Recht durch Aufnahme des Instituts der Nacherbfolge Rechnung getragen; es hat ihm aber eine Regelung zuteil werden lassen, die sich wesentlich von den juristischen Konstruktionen der Nacherbfolge in den älteren Gesetzen unterscheidet. Unter Verwerfung des römisch- und gemeinrechtlichen Satzes „semel heres semper heres" gestattet das Bürgerliche Gesetzbuch „einen Erben in der Weise einzusetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist" (§ 2100). Es läßt aber eine Nacherbfolge nicht nur dann zu, wenn der Wille des Erblassers ausdrücklich oder ersichtlich hierauf gerichtet ist, sondern setzt neben diese „gewollte" oder „effektive" Nacherbfolge „die Fälle der ‚konstruktiven' Nacherbschaft, in denen der Erblasser vielleicht nicht an eine Nacherbschaft gedacht hat",[1]) und zwar auf dem Wege der Umdeutung oder Ergänzung einer Verfügung von Todeswegen, die sonst vielleicht keinen rechtlichen Bestand haben würde (§§ 2101, 2103, 2104, 2105). Doch in diesen Punkten hat das Bürgerliche Gesetzbuch in den meisten früheren Kodifikationen, besonders im preuß. Allgemeinen Landrecht, Vorgänger gehabt, wenn auch im einzelnen kleine Unterschiede zu bemerken sind. Einen

[1]) Protokolle V S. 92.

völlig neuen Standpunkt hat das Gesetz bei der Beantwortung der Frage eingenommen, wie die sich aus der doppelten Beerbung des Erblassers bezüglich der Rechtsstellung des Vorerben ergebende Schwierigkeit zu lösen sei. Während das gemeine Recht das Interesse des Universalfideikommissars dadurch schützte, daß es den „heres“ durch ein gesetzliches Veräußerungsverbot beschränkte und ihn auf Verlangen des Fideikommissars zur Sicherheitsleistung durch Bürgschaftsbestellung verpflichtete,[1]) begnügten sich das Allgemeine Landrecht,[2]) das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch[3]) und auch noch der Entwurf I des Bürgerlichen Gesetzbuchs[4]) damit, dem Vorerben gegenüber dem Nacherben die Stellung eines Nießbrauchers anzuweisen, soweit sich nicht aus dem Gesetze etwas anderes ergab. Diesen Standpunkt, der in der Kritik des Entwurfs I[5]) mehrfach angegriffen wurde, hat schon der Entwurf II unter eingehender Begründung der Protokolle[6]) verlassen, und es ist nunmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch die Rechtsstellung des Vorerben selbständig geregelt, und zwar ist „der theoretische Ausgangspunkt, auf den in Ermangelung besonderer Vorschriften zurückzugehen ist, nicht mehr der Nießbrauch, sondern das auflösend bedingte bzw. durch einen Endtermin zeitlich begrenzte Recht“.[7]) Aber auch jetzt noch ist eine große Ähnlichkeit zwischen der Rechtsstellung des Vorerben und der des Nießbrauchers nicht zu verkennen, und wenn auch eine Gegenüberstellung dieser beiden Personen[8]) nicht mehr den Zweck haben kann, die Rechtsstellung des Vorerben unter Zugrundelegung der des Nießbrauchers auszugestalten und eventuelle Streitfragen oder Lücken im Gesetz durch analoge

[1]) Windscheid-Kipp III S. 672 ff.
[2]) §§ 466, 467 I, 12.
[3]) § 2515.
[4]) § 1815.
[5]) Kühnast S. 76 ff.; Gierke S. 514.
[6]) V S. 91 ff.
[7]) Planck V S. 271 Vorbem. 3 vor § 2100.
[8]) Nur um eine solche kann es sich natürlich in dieser Darstellung handeln, nicht um einen Vergleich der im übrigen grundverschiedenen Rechtsinstitute überhaupt, die nur soweit heranzuziehen sind, als es das so begrenzte Thema erfordert.

Anwendung der in Betracht kommenden Bestimmungen über den Nießbrauch zu erledigen, so entbehrt doch ein solcher Vergleich, abgesehen von dem wissenschaftlichen Interesse, nicht des praktischen Wertes. Denn da das Gesetz den Nießbrauch an einem Vermögen kennt und die Bestimmungen, die es hierüber aufstellt, auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung finden läßt (§ 1089), so kann häufig der Fall vorkommen, daß sich ein Erblasser die Frage vorlegen wird, ob er zweckmäßig denjenigen, dem er nicht sein Vermögen schlechthin zuwenden will, als Vorerben einsetzen oder ihm den Nießbrauch an dem Nachlaß vermachen soll.[1]) Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Gegenüberstellung der beiden Personen, des Vorerben und des Nießbrauchers, unerläßlich, da alsdann erst neben den Ähnlichkeiten die Unterschiede klar hervortreten. Die Frage selbst würde dann unter Zugrundelegung der gewonnenen Resultate je nach dem Zweck, den der Erblasser erreichen will, verschieden zu beantworten sein. Mit Rücksicht hierauf soll im folgenden der Vorerbe dem Nießbraucher an einem Vermögen gegenübergestellt werden. Die hierdurch gewonnene Gleichheit der Rechtsobjekte ist allerdings für die Entwicklung der in Betracht kommenden Rechtssätze nur eine scheinbare; zwar wird bei der Vorerbschaft der Nachlaß im großen und ganzen als ein einheitliches Ganzes behandelt, nicht jedoch das Nießbrauchvermögen. Nur bezüglich der Haftung des Vermögens für die Schulden des Bestellers macht sich sein einheitlicher Charakter geltend, im übrigen wird der Vermögensnießbrauch, wie er auch nur durch Bestellung des Nießbrauchs an den einzelnen Gegenständen begründet werden kann (§ 1085), als Nießbrauch an den einzelnen zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechten behandelt, sodaß je nachdem die für den Nießbrauch an Gegenständen der fraglichen Art geltenden Vorschriften anzuwenden sind.[2]) Diese

[1]) Schon aus diesem praktischen Gesichtspunkt ergibt sich, daß bei dem vorliegenden Vergleiche lediglich der Nießbrauch im Sinne der §§ 1030 bis 1089 B.G.B., nicht jedoch auch das kraft Gesetzes bestehende Nutzungsrecht zu berücksichtigen ist, welches unter dem Namen „Nutznießung" in den §§ 1373 ff., 1649 ff. B.G.B. im wesentlichen selbständig geregelt ist.

[2]) So mit Recht die fast allgemeine Ansicht: Matthiaß II S. 128 I; Planck III S. 395 Vorbem. 1 vor § 1085; Dernburg S. 544; ff.

Regelung des Vermögensnießbrauchs, die von den Protokollen[1]) auch als ein Grund gegen die Gleichstellung des Vorerben und des Nießbrauchers angeführt wird, erschwert den in Frage stehenden Vergleich erheblich, sowie auch noch der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Behandlung des Instituts des Nießbrauchs nicht einen einheitlichen Begriff und einheitliche Normen für den Sach- und Rechtsnießbrauch aufstellt, sondern den Nießbrauch an Sachen ausführlich behandelt und sich bei dem Nießbrauch an Rechten damit begnügt, neben einzelnen besonderen Vorschriften die entsprechende Anwendung der für den Sachnießbrauch aufgestellten Regeln allgemein vorzuschreiben (§ 1068 Abs. 2).[2])

Das Nachvermächtnis (§ 2191) in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen, liegt kein Grund vor, da auf dieses nur einige hier nicht hingehörende Vorschriften der Vorerbschaft Anwendung finden, nicht aber diejenigen, welche die Stellung des Vorerben regeln. Das Verhältnis zwischen Vor- und Nachvermächtnisnehmer ist bei weitem nicht so kompliziert, da jener mit der Erfüllung des Vermächtnisses durch den Beschwerten die freie Verfügung über den vermachten Gegenstand erlangt, dieser auch nach dem Eintritt des Falles des Nachvermächtnisses lediglich auf obligatorische Ansprüche gegen den Vorvermächtnisnehmer angewiesen ist (§§ 2174, 2177, 2179, 160).[3])

Endemann II S. 412; Biermann S. 274 Anm. 1 zu § 1085; vgl. auch Kohler im Archiv f. bürg. R. S. 3, 13. Auf eine nähere Betrachtung des Vermögensbegriffs muß hier verzichtet werden (vgl. hierüber Kohler a. a. O. S. 1 ff.; Lessing S. 73 Nr. 59; Weinaug S. 15 ff.; Schult S. 4 ff. und die dort zitierte Lit.); ein Eingehen auf die Streitfrage, ob die Verbindlichkeiten als Bestandteil des Vermögens oder als auf diesem ruhende Lasten anzusehen sind, erübrigt sich schon deshalb für die vorliegende Arbeit, da die Schuldenfrage bei den beiden in Betracht kommenden Rechtsinstituten eine besondere gesetzliche Regelung erfahren hat; vgl. bezgl. dieser Frage insbesondere Binder I S. 1 ff.; Hellwig Wesen u. subj. Begr. d. R. S. 310; Weinaug S. 26 ff., welche in den Verbindlichkeiten auf dem Vermögen ruhende Lasten erblicken; dagegen Strohal I S. 14 ff.; Cosack § 49, 3b; Vorbeck S. 12 ff.: Lessing S. 74, letzterer mit Lit. in N. 60.

[1]) V S. 91.

[2]) vgl. Kuhlenbeck, v. d. Pandekten b. z. B.G.B. II. Teil 2. Hälfte S. 595.

[3]) Strohal S. 211, 217 ff.; Oberneck S. 823.

Erster Abschnitt.

Die Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers im allgemeinen.

§ 2.

Die wichtigsten und grundlegenden Unterschiede zwischen dem Vorerben und dem Nießbraucher ergeben sich aus der begrifflichen Bedeutung ihrer Rechte. Das Recht des Vorerben ist wahres Erbrecht; er wird daher vermöge seiner Erbeneigenschaft Eigentümer der Nachlaßsachen, Gläubiger der Nachlaßforderungen und andererseits auch Schuldner der Erbschaftsschulden nach den hierfür geltenden allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen. Allerdings ist seinem Herrenrechte eine zeitliche Schranke gesetzt, aus der in gewissem Umfange auch eine Beschränkung seiner Verfügungsmacht gemäß § 161 folgen würde; aber prinzipiell hat ihn das Gesetz kraft positiver Bestimmung auch von dieser Beschränkung befreit. Der Vorerbe ist grundsätzlich alleiniger Herr des ihm überkommenen Vermögens und seiner Nutzungen. Nicht so der Nießbraucher. Sein Recht ist ungleich begrenzter: es erschöpft sich in der dinglichen[1]) Be-

[1]) Soweit Rechte Gegenstand des Nießbrauchs sind, ist freilich die dingliche Natur des Nutzungsrechts sehr bestritten; einige (z. B. Engelmann allerdings ausdrücklich nur bezüglich des Pfandrechts an Rechten S. 589, 80; vgl. auch Biermann N. 1 zu § 1068) wollen ein solches „Recht an einem Recht“ zwar als absolutes, nicht aber als dingliches Recht gelten lassen; andere erblicken darin eine Rechtsübertragung zu beschränktem Zweck, eine Anteilnahme an dem Rechte selbst: z. B. Cosack II S. 3ff., 197 ff., 313, welcher mit Rücksicht hierauf den Nießbrauch an einer Forderung als ein obligatorisches, den Nießbrauch an einer mit einer Hypothek oder einem anderen Pfandrechte verbundenen Forderung, an einer Reallast

fugnis, die Nutzungen eines fremden [1]) Vermögensgutes zu ziehen, die alsdann allerdings seiner freien Verfügung unterliegen (§ 1030). Damit ist ausgesprochen, daß dem Nießbraucher eine Verfügungsmacht über die Nießbrauchgegenstände selbst, seien es nun Sachen oder Rechte, grundsätzlich nicht zusteht. Diese verbleibt dem Eigentümer oder dem Gläubiger, die daher auch nach der Bestellung des Nießbrauchs die eigentlichen Herren der in Betracht kommenden Vermögensgüter sind. Dieser Unterschied, daß der Nießbraucher nur Nutzungsberechtigter eines fremden Vermögensgutes oder eines Inbegriffs von solchen, der Vorerbe dagegen Eigentümer und Herr der Erbschaft ist, wird der oberste Gesichtspunkt für unseren Vergleich der beiden Personen sein müssen, ein Unterschied, den allerdings positive Gesetzesbestimmungen stark verwischen mit der Folge, daß dadurch eine erhebliche Annäherung in der Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers herbeigeführt wird. Hier ist jetzt schon zu bemerken, daß dem Nießbraucher der unmittelbare Besitz an den Nießbrauchsachen und, soweit ein zum Besitze einer Sache berechtigendes Recht Gegenstand des Nießbrauchs ist, auch der Besitz an dieser Sache, z. B. an dem Schuldscheine, zusteht, daß er sie also von jedem Dritten und auch von dem Eigentümer verlangen kann (§§ 1036, 952); zugleich folgt daraus, daß der Nießbraucher, falls er den Besitz erlangt hat, Besitzesschutz genießt (§§ 858 ff., 1007), ebenso wie der Vorerbe, der nach § 857 schon mit dem Erbfall in die Besitzpositionen des Erblassers eintritt. Aber nicht nur die aus dem Besitze sich ergebenden Rechte stehen dem Nießbraucher zu; für den Fall der Beeinträchtigung seines Rechts sind ihm die Ansprüche aus dem Eigentume, die dem Vorerben naturgemäß ohne weiteres zustehen, als „utiles actiones“ gegeben (§ 1065), insbesondere also die „rei vindicatio“ und die „actio negatoria“ in analoger

---

oder Grundschuld als ein „dingliches Recht zweiter Ordnung“ bezeichnet. Wie hier Lessing S. 23 N. 45; vgl. ferner Endemann II S. 31 ff. mit Lit. in N. 13; Weinaug S. 33 ff.

[1]) Abgesehen von den Fällen des nachträglich eintretenden Eigentümernießbrauchs (§§ 1063, 889); vgl. Lessing S. 21.

Anwendung.[1]) Des weiteren können auch dem Nießbraucher obligatorische Schadensersatzansprüche auf Grund des § 823 Absatz 1 erwachsen, da der Nießbrauch als absolutes Recht unbestritten zu den „sonstigen Rechten" des § 823 Abs. 1 gehört, Schadensersatzansprüche allerdings nur insoweit, als er in seinem Nießbrauchrechte Schaden erlitten hat, während dem Vorerben der Schadensersatzanspruch auf den vollen Sachwert zusteht.

Der Erwerb der Erbschaft durch den Vorerben vollzieht sich nach den erbrechtlichen Regeln mit dem Erbfall auf Grund der Verfügung von Todeswegen, welche die Nacherbschaft zur Folge hat.[2]) Mit diesem Zeitpunkt tritt der Vorerbe in die geschilderte Rechtsstellung kraft Gesetzes ein. Dagegen bedarf es zur Begründung des Nießbrauchs, abgesehen davon, daß an beweglichen Sachen Ersitzung des Nießbrauchs entsprechend der des Eigentums und an Grundstücken Tabularersitzung möglich ist (§§ 1033, 900), regelmäßig eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden. Dies zeigt sich insbesondere auch bei dem testamentarisch vermachten Nießbrauche. Der mit dem Nießbrauche, sei es auch an dem ganzen Nachlaß oder einer Quote, Bedachte hat als Vermächtnisnehmer nur einen persönlichen Anspruch gegen den Beschwerten, in der Regel den Erben, auf Bestellung des Nießbrauchs (§ 2174); sein absolutes Recht gelangt erst zur Entstehung, wenn der Erbe seiner Verpflichtung nachkommt und den Nießbrauch bestellt. Nicht erwirbt der Vorerbe die höchstpersönlichen (unübertragbaren) Rechte, da sie nicht vererblich sind und mit dem Tode des Erblassers erlöschen;[3]) diese scheiden schon deshalb auch für den mit dem Nießbrauch am Nachlasse Bedachten aus. Aber auch bei der Bestellung des Nießbrauchs an dem Vermögen eines noch Lebenden werden diese Rechte nicht berücksichtigt, da nach § 1069 Abs. 2 an einem nicht übertragbaren Rechte ein Nießbrauch nicht bestellt werden kann;

[1]) § 985, § 1004; vgl. Planck III S. 372 Erl. zu § 1065.

[2]) Den Anlaß zu einer Nacherbschaft kann jede der beiden im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten Arten der Verfügungen von Todeswegen, Testament oder Erbvertrag, abgeben.

[3]) vgl. Matthiaß II S. 439; Strohal S. 18ff.; Binder I S. 2ff.; Meyer S. 32ff.

sie verbleiben dem Besteller, frei von jeder dinglichen Belastung; eine Frage der Auslegung des der Bestellung des Nießbrauchs zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts ist es, ob sie gänzlich außer Betracht bleiben oder ob dem Nießbraucher ein obligatorischer Anspruch auf die Nutzungen dieser Rechte und auf nachträgliche Bestellung des Nießbrauchs zusteht, wenn das fragliche Recht zur Einziehung von übertragbaren Gegenständen berechtigt und diese Einziehung durch den Berechtigten erfolgt.[1])

Der Erwerb der Vorerbenstellung mit dem Erbfall ist jedoch kein definitiver. Der Vorerbe kann sie mit der Wirkung verlieren, daß der Anfall an ihn als nicht erfolgt gilt. Es sind dies die Fälle, daß der Vorerbe die Erbschaft ausschlägt, die schon erfolgte Annahmeerklärung anficht, für erbunwürdig erklärt oder die Erbeinsetzung angefochten wird. Das Eigentümliche bei diesen Endigungsgründen ist die Fiktion, daß der Vorerbe niemals Erbe gewesen sei. Die zwischenzeitlichen Verfügungen gelten als Verfügungen eines Nichtberechtigten; Dritte werden durch die Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben geschützt; unter Umständen sind die Verfügungen vollwirksam nach § 1959, der auch das Verhältnis zwischen dem abtretenden und dem definitiven Erben regelt.[2]) Ähnliche Fälle sind auch beim Nießbrauch denkbar, nämlich dann, wenn die Bestellung an einem zur Anfechtung berechtigenden Mangel litt und durch die Anfechtung die Nichtigkeit der Nießbrauchsbestellung von Anfang an herbeigeführt wird. Näher auf die Rechtsstellung der beteiligten Personen in diesen Fällen des nicht definitiven Erwerbs ihrer Rechte durch Vorerben und Nießbraucher einzugehen, kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein: im folgenden wird daher vorausgesetzt, daß Vorerbe und Nießbraucher in den endgültigen, unanfechtbaren Genuß der Vorerben- bezw. Nießbraucherstellung eingetreten sind.

Alsdann ergeben sich aus der Natur ihrer Rechte weitere wesentliche Unterschiede zwischen Vorerben und Nießbraucher bei den Gründen, die jenen nach einer gewissen Dauer ihres

---

[1]) Planck III S. 397 Erl. 1 zu § 1085.

[2]) vgl. hierzu Marcuse, insbesondere S. 60ff.

rechtsgültigen Bestehens ohne rückwirkende Kraft ein Ziel setzen. Die Beendigung der einmal endgültig erworbenen Vorerbeneigenschaft führt nur der Eintritt der Nacherbfolge herbei: in dem Augenblicke, in welchem der Termin, die Bedingung oder das Ereignis eintritt, von welchem die Nacherbfolge abhängig gemacht ist, tritt der Vorerbe von dem Schauplatz als Erbe ab, und der Nacherbe nimmt kraft Gesetzes seine Stelle als Erbe des Erblassers [1]) ein; allerdings wirkt die bisherige Eigenschaft des Vorerben in gewissen, später zu erörternden Beziehungen auch über den Eintritt des Falles der Nacherbfolge hinaus nach. Nicht in jedem Falle jedoch muß die Erbenstellung des Vorerben auf diese Weise einmal enden: in einzelnen Fällen verbleibt ihm der Nachlaß endgültig, die ihm bisher gesetzten Schranken fallen fort, und er wird freier Herr und Eigentümer der Erbschaft; es sind dies die Fälle, daß die Nacherbfolge nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Erbfalle eintritt (§ 2109) [2]) oder daß der Nacherbe ausschlägt oder aus anderen Gründen, z. B. wegen Erbunwürdigkeit,[3]) fortfällt und der Erblasser nichts anderes bestimmt hat (§ 2142). Dagegen „kann sich der Vorerbe seiner Rechtsstellung als Erbe nicht auf rechtsgeschäftlichem Wege entledigen, weder durch einen einseitigen Rechtsakt noch durch eine Übereinkunft mit dem Nacherben“ [4]) darüber, daß die Erbschaft schon vor dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben zufallen soll,[5]) oder durch Vertrag mit einem Dritten; es sei denn, daß es sich um die Verfügung eines Mitvorerben über seinen Anteil an dem ungeteilten Nachlaß in Gemäßheit des

---

[1]) Gegen diese ganz allgemeine Ansicht wendet sich Hellwig (Wesen und subj. Begr. d. R. § 32), welcher mit m. E. nicht stichhaltigen Gründen die Auffassung vertritt, daß der Nacherbe der Rechtsnachfolger des Vorerben sei; gegen ihn besonders Strohal I S. 195 ff.; Meyer S. 257 Anm. 23; Lessing S. 80 Anm. 88, ebenda weitere Lit.

[2]) Wohlbeachtlich der in dem § 2109 normierten Ausnahmen.

[3]) vgl. § 2340 Abs. 2; falls der Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge stirbt, entscheidet § 2108 Abs. 2.

[4]) Planck V S. 316 Erläut. 3 zu § 2139; vgl. Meyer S. 292 N. 1 mit Lit.

[5]) vgl. Planck ibid. und Böhm S. 128 über die obligatorische Wirkung eines solchen Vertrages.

§ 2033 handelt. Da das Recht des Vorerben wahres Erbrecht ist, so ist eine solche Verfügung vorbehaltlich der Rechte des Nacherben als durchaus zulässig zu erachten;[1]) infolge der Übertragung seines Anteils scheidet der Mitvorerbe vollständig aus seiner Erbenstellung aus, auch seine Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern erlischt; seine Stelle im ganzen Umfange der erbrechtlichen Verhältnisse nimmt der Erwerber ein.[2]) Auch der Tod des Vorerben führt, falls er nicht das Ereignis ist, auf das der Eintritt der Nacherbfolge nach dem erklärten oder mutmaßlichen (§ 2106) Willen des Erblassers abgestellt ist, die Endigung der Vorerbenstellung objektiv nicht herbei; denn für den Fall, daß der Vorerbe nicht über sein Vermögen von Todeswegen verfügt hat, geht sein Vermögen als Ganzes (§ 1922) auf die gesetzlichen Erben über, und diese treten, da zu dem Vermögen ihres Erblassers auch das der Nacherbschaft unterliegende Vermögen gehört, solange der Fall der Nacherbschaft noch nicht eingetreten ist, auch in des Erblassers Rechtsstellung als Vorerbe ein bis zur Eröffnung der Nacherbfolge.[3]) Der Fall, daß der Vorerbe über sein Vermögen im ganzen oder über die Vorerbschaft als solche testamentarisch verfügt, ist weiter unten zu erörtern. Endlich hat auch das Schicksal der einzelnen zu der Vorerbschaft gehörenden Vermögensgüter auf die Erbeneigenschaft als solche keinen Einfluß. Wie mannigfaltig sind dagegen die Endigungsgründe des Nießbrauchs! Damit, daß die Vorerbschaft mit dem Eintritte der Nacherbfolge endigt, ist die Endigung des Nießbrauchs durch den Eintritt der Resolutivbedingung oder des bestimmten Endtermins gleichzustellen. Anders aber wie die Vorerbeneigenschaft endigt der Nießbrauch stets kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Tode des Nießbrauchers (§ 1061), auch wenn die Bedingung oder die Zeitbestimmung, unter welcher die Bestellung erfolgte, noch nicht eingetreten

[1]) Planck V S. 271 Vorbem. 4a vor § 2100 und S. 288 Erläut. 2 zu § 2112; Perrin S. 35 ff.; Strohal S. 186.

[2]) vgl. Matthiaß II S. 546; Frommhold S. 88; insbesondere Binder III S. 90 ff. Diese Ansicht ist nicht unbestritten: vgl. Mayer und Reis S. 273; Strohal II S. 97 ff.

[3]) Perrin S. 37 ff.; Meyer S. 270 ff. mit Lit. in Anm. 6.

ist. Auch kann der Nießbraucher jederzeit seine Rechtsstellung aufgeben, und zwar genügt zur Endigung des Nießbrauchs bei beweglichen Sachen und Rechten, selbst bei Rechten an Grundstücken, der bloße Verzicht (§§ 1064, 1072), während beim Grundstücksnießbrauche noch die Löschung im Grundbuche hinzukommen muß (§§ 875, 889). Ebenso bewirkt bei beweglichen Sachen und Rechten das Zusammentreffen des Nießbrauchs mit dem Eigentume bezw. dem Gläubigerrechte das Erlöschen des Nießbrauchs (§§ 1063 Abs. 1, 1072),[1]) während die Konfusion auf die Erbenqualität als solche keinen Einfluß hat; für die einzelnen Rechtsverhältnisse, bezügl. deren sie eintritt, führt sie natürlich das Erlöschen herbei mit der Besonderheit, daß im Falle des Eintritts der Nacherbfolge die Rechtsverhältnisse kraft Gesetzes wieder aufleben (§ 2143).[2]) Des weiteren ist der Nießbrauch in seinem Bestande von dem rechtlichen Schicksale der ihm unterworfenen Gegenstände insofern abhängig, als der Untergang des Nießbrauchgegenstandes,[3]) die Enteignung, der Erwerb des Eigentums an einer mit einem Nießbrauche belasteten Sache bei gutem Glauben des Erwerbers bezügl. des Nießbrauchs (§§ 936, 945), die Veräußerung einer Sache als Pfand nach Maßgabe des § 1242 Abs. 2 und bei Immobilien Tabularversitzung gemäß § 901 das Erlöschen des Nießbrauchs herbeiführen, Endigungsgründe, welche auch für den Nießbrauch an einem Vermögen keine besondere Regelung erfahren haben: vielmehr endigt dieser Nießbrauch, ebenso wie er entstanden ist, durch die Endigung des Nießbrauchs an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen nach den hierfür geltenden Vorschriften, soweit es sich nicht um Endigungsgründe handelt, die in der Person des Nießbrauchers begründet sind. Endlich gibt es beim Nießbrauche keine Vorschrift, die dem Nießbraucher nach einer gewissen Zeit oder unter gewissen Umständen kraft Gesetzes die unumschränkte Herrenstellung über die Nießbrauchgegenstände gäbe.

---

[1]) vgl. jedoch § 1063 Abs. 2; bzgl. des Grundstücksnießbrauchs gilt § 889.

[2]) vgl. Matthiaß II S. 473, 477 ff.

[3]) vgl. aber § 1071 Abs. 1.

An dieser Stelle mag noch erwähnt werden, daß der Vorerbe als wahrer Erbe ein Recht auf Ausstellung eines Erbscheines gemäß § 2353 hat, für dessen Inhalt § 2363 vom Nachlaßgerichte zu beachtende Vorschriften gibt; dem Nießbraucher, auch dem Vermögensnießbraucher, ein ähnliches amtliches Zeugnis über sein Recht auszustellen, liegt kein Bedürfnis vor.

Nach diesen Erörterungen allgemeineren Charakters wenden wir uns jetzt der Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers im einzelnen zu, wie sie sich unter Zugrundelegung der gesetzlichen Normalfälle der Vorerbschaft und des Nießbrauchs ergibt; die hierbei getroffene Trennung der Rechtsstellung während der Dauer der Berechtigung von derjenigen nach ihrer Beendigung ist in der Natur der Sache selbst begründet. Alsdann soll auf die Möglichkeit einer abweichenden Regelung der rechtlichen Stellung der zu Vergleich stehenden Personen eingegangen werden.

Zweiter Abschnitt.

Die normale Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers im einzelnen während der Dauer ihres Rechts.

— —

Erster Teil.

Die Stellung nach außen (gegenüber Dritten).

I. Die Verfügungsmacht.

1. Prinzipielle Beantwortung der Frage nach einer selbständigen Verfügungsmacht über die zur Erbschaft gehörenden bezw. im Nießbrauch stehenden Gegenstände. Durchbrechungen des Prinzips. Verfügungen über das Recht selbst.

§ 3.

Die prinzipielle Beantwortung der Frage, inwieweit die beiden zu Vergleich stehenden Personen berechtigt sind, über die ihrem Rechte unterworfenen Gegenstände rechtlich selbständig zu verfügen, haben wir kurz schon früher (S. 5 ff. d. D.) gegeben. Aus der Natur ihrer Rechte folgt für den Nießbraucher, daß er ein Verfügungsrecht über die seiner Nutzung unterliegenden Sachen und Rechte nicht hat, andererseits würde für den Vorerben sich ergeben, daß er zwar als Erbe verfügungsberechtigt wäre, daß aber seine Verfügungen, da sein Erbrecht bedingt resp. befristet ist, gemäß §§ 161 Abs. 2, 163 insoweit unwirksam wären, als sie die von der Bedingung oder Befristung abhängige Wirkung, den Erwerb der Erbschaft durch den Nacherben, vereiteln oder beeinträchtigen würden. Im Interesse der

Rechtssicherheit des Verkehrs und in der Erwägung, daß eine derartige Wirksamkeit der Verfügungen des Vorerben in vielen Fällen gar nicht der Absicht des Erblassers entsprechen würde, hat das Gesetz den Verfügungen des Vorerben prinzipiell diese Beschränkung genommen: der Vorerbe ist grundsätzlich berechtigt, über die Erbschaftsgegenstände mit dinglicher Wirkung und dauernder Rechtsbeständigkeit zu verfügen (§ 2112). Hiervon macht aber das Gesetz einschneidende Ausnahmen, indem es andererseits wieder erwägt, daß dem Nacherben der Stamm der Erbschaft seiner Substanz nach erhalten bleiben soll. Indem es nun, um diesen Zweck zu erreichen, den Vorerben in seiner Verfügungsmacht erheblich beschränkt, andererseits aber dem Nießbraucher in gewissen Fällen die Befugnis zu rechtlichen Verfügungen über die Nießbrauchgegenstände erteilt, so werden die dinglichen Befugnisse des Vorerben und des Nießbrauchers einander sehr nahe gebracht. Die selbständige Verfügungsmacht wird dem Vorerben kraft gesetzlicher Vorschrift genommen 1. bei Grundstücken und Rechten an Grundstücken, 2. bei unentgeltlichen Verfügungen über einen Erbschaftsgegenstand, mit Ausnahme solcher Schenkungen, die durch eine sittliche Pflicht oder eine Anstandsrücksicht geboten sind (§ 2113). Derartige Verfügungen dürfen das Recht des Nacherben nicht vereiteln oder beeinträchtigen, anderenfalls sie bei dem Eintritte der Nacherbfolge[1]) unwirksam sind, und zwar mit dinglicher Wirkung, so daß nicht nur der Nacherbe, sondern auch ein Dritter, der ein rechtliches Interesse hat, diese Unwirksamkeit geltend machen kann.[2]) Vollwirksam sind diese Verfügungen, wenn sie mit der Einwilligung des Nacherben vorgenommen werden; auch kann ihre Unwirksamkeit, sogar nach dem Eintritte der Nacherbfolge, durch Genehmigung des Nach-

[1]) Nicht jedoch schon vorher; der Grundbuchrichter muß daher Verfügungen des Vorerben über Grundstücke und Rechte an solchen eintragen, soweit es sich nicht um Löschungen handelt. Planck V S. 292 Erläut. 3 zu § 2113; Oberneck S. 359. Darüber, wann Verfügungen des Vorerben als das Recht des Nacherben vereitelnd oder beeinträchtigend anzusehen sind, vgl. die m. E zutreffenden Ausführungen bei Thiesing S. 234ff.

[2]) Boehm S. 115; a. A. Peiser S. 73 N. 33 mit Lit.

erben oder durch Umstände geheilt werden, die nach § 185 Abs. 2 der Genehmigung gleichstehen.[1]) Eine Unterscheidung zwischen der Unwirksamkeit bei Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken und der bei unentgeltlichen Verfügungen in der Weise zu machen, wie Hachenburg,[2]) Boehm[3]) und Frommhold[4]) wollen, daß diese nach den Bestimmungen über das gesetzliche Veräußerungsverbot (§ 135), jene aber nach denjenigen über das bedingte bezw. befristete Recht unwirksam sein sollen, ist bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes durchaus abzulehnen.[5]) Besonderes gilt für eine zur Erbschaft gehörende Hypothekenforderung, Grund- und Rentenschuld. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die diesen Vermögensgütern im Verkehre zukommt, ist dem Vorerben die Berechtigung zu ihrer Kündigung und Einziehung erteilt; doch kann er die Auszahlung des Kapitals an sich nur nach Beibringung einer Einwilligungserklärung des Nacherben verlangen oder aber Hinterlegung für sich und den Nacherben fordern, die eine Vergemeinsamung des Verfügungsrechts zwischen Vor- und Nacherben zur Folge haben würde (§ 2114).[6]) Hinsichtlich anderer Verfügungen über diese Forderungen und Rechte bewendet es bei der Regel des § 2113. Diese Beschränkungen der rechtsgeschäftlichen Verfügungsmacht des Vorerben, denen er kraft Gesetzes und ohne ein darauf zielendes Verlangen des Nacherben unterworfen ist, sind nicht wirksam gegenüber dem gutgläubigen Dritten, der die Zugehörigkeit der fraglichen Gegenstände zu einer durch das Recht eines Nacherben beschränkten Erbschaft nicht kennt und dessen Unkenntnis auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht (§ 2113 Abs. 3); dies letztere Erfordernis kommt allerdings nur bei Mobilien in Betracht (vgl. §§ 932 ff., dagegen §§ 892 insbesondere Abs. 1 Satz 2, 893 B.G.B.);

---

[1]) Planck V S. 291; Erl. 1 zu § 2113.
[2]) S. 42 ff.
[3]) S. 118.
[4]) S. 143.
[5]) vgl. Planck V S. 291 Erl. 2 zu § 2113; Salinger S. 168; Neumann II Erläut. zu § 2113 II; Peiser S. 77 Anm. 39.
[6]) Boehm S. 118; Hachenburg S. 41.

andererseits ist bei Immobilien natürlich vorausgesetzt, daß das Recht des Nacherben nicht im Grundbuch eingetragen ist. Diese Bestimmung zugunsten des gutgläubigen Dritten war schon deshalb notwendig, da bei unentgeltlicher Verfügung des Vorerben über Mobilien oder Rechte an solchen die §§ 932 ff. nicht ohne weiteres Platz greifen können, da ja der Eigentümer, nicht ein Nichteigentümer die Verfügung vornimmt.[1]) Die erwähnten Verfügungsbeschränkungen ergeben positiv, daß der Vorerbe nur über Mobilien und solche Rechte, die nicht Rechte an Grundstücken oder Hypothekenforderungen sind, dinglich unbeschränkt gegen Entgelt verfügen kann. Wie steht es nun mit der Verfügungsmacht des Nießbrauchers? In einem Falle hat er die gleiche Stellung wie der Vorerbe, ja eine noch freiere, nämlich dann, wenn seinem Nießbrauche Konsumtibilien unterliegen. Diese werden mit der Bestellung des Nießbrauchs sein Eigentum, und er kann nunmehr darüber ebenso gültig und rechtsbeständig verfügen, wie der Vorerbe über Mobilien überhaupt, aber, anders als dieser, auch unentgeltlich (§ 1067). Des weiteren kann der Nießbraucher eines Grundstücks über das zu diesem gehörende Zubehör (§ 97) innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen (§ 1048); er wird zwar nicht Eigentümer des Inventars,[2]) ist aber befugt, die Inventarstücke für sich zu verbrauchen und insbesondere auch zu veräußern; er hat an dem Inventar sogen. Dispositionsnießbrauch.[3]) Bezüglich der Wirksamkeit dieser Verfügungen kann

[1]) Den guten Glauben Dritter zu zerstören und damit den Nacherben zu schützen, dienen § 52 G.B.O. und § 2363 B.G.B.; auf Grund der §§ 894, 895 B.G.B., § 14 G.B.O. kann der Nacherbe die Eintragung des Rechts des Vorerben und damit seine eigene Eintragung veranlassen, vgl. Turnau-Förster 2. Bd. S. 94 Erl. 3d zu § 14; sollte der Vorerbe unbeschränkt eingetragen sein, so steht dem Nacherben der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs zu (§ 894 B.G.B.). Daß der Nacherbe zweckmäßig alsbald von seinem Rechte, den Vorerben zur Eintragung seines Rechts zu zwingen, Gebrauch macht, da ihm sonst § 52 G.B.O. nicht ausreichend Schutz gewährt, führt m. E. zutreffend Thiesing S. 243 ff. gegen Blanckmeister S. 423 ff. aus; vgl. auch Meyer S. 282 N. 20.

[2]) Hieran wird auch bei der Übernahme des Inventars zum Schätzungswerte nichts geändert. Biermann S. 249; Turnau-Förster I S. 482.

[3]) vgl. Kohler im 24. Bd. der Jahrbücher f. Dogm. Nr. 4.

nicht verlangt werden, daß sie sich in jedem einzelnen Falle objektiv innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft halten,[1]) da dies den Erwerber, dem sein guter Glaube darüber bei dem Mangel einer Vorschrift nichts helfen kann, in eine überaus unsichere Lage bringen würde; andererseits wird es aber auch zu weit gehen, in allen Fällen der Veräußerung von Inventarstücken, selbst wenn sie sich dem Erwerber noch so offensichtlich als ordnungswidrig darstellen muß, ja ihm dies bekannt ist, die Verfügung als wirksam zu betrachten und den Eigentümer auf einen Schadensersatzanspruch zu verweisen;[2]) vielmehr ist der Ansicht Plancks[3]) beizustimmen, der sich dahin ausspricht, „daß die von dem Nießbraucher über ein Inventarstück vorgenommene Verfügung zugunsten eines Dritten, dem gegenüber sie vorgenommen ist, Wirksamkeit erlangt, wenn sie ihrem Inhalte nach innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft liegen kann, sofern sie nicht im einzelnen Falle jene Grenzen überschreitet und dies dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte".

In analoger Anwendung der Vorschriften des § 1048 ist dem Nießbraucher auch eine Dispositionsbefugnis über andere seiner Nutzung unterliegende Inbegriffe von Sachen, d. h. von beweglichen Sachen, einzuräumen, z. B. über eine Herde, über das Inventar einer Wirtschaft oder einer Wohnung, sofern die Umstände derart liegen, daß § 1048 nicht ohne weiteres Anwendung findet. Dagegen erscheint mir eine ganz allgemeine Anwendung des § 1048 auf den Nießbrauch an einem Vermögen, einem Inbegriffe von Rechtsverhältnissen, wie dies Simon und Weinaug[4]) wollen, keineswegs angängig. In Konsequenz dieser Ansicht würde ja der Vermögensnießbraucher, gesetzt den Fall, daß dies eine ordnungsmäßige Wirtschaft erheischen würde (Satz 1 des § 1048), auch über Grundstücke, die zu dem Vermögen gehören, verfügen können! Dies ist

[1]) So anscheinend die meisten Schriftsteller, die sich aber nicht klar über diesen Punkt aussprechen.

[2]) So Biermann S. 249 Erl. 1 zu § 1048.

[3]) III S. 352 Erl. 2a zu § 1048.

[4]) Simon S. 90ff.; Weinaug S. 96.

wohl bei dem Schweigen des Gesetzes durchaus abzulehnen. Anderenfalls würde der Vermögensnießbraucher dem Vorerben nicht nur gleichstehen, sondern sogar wegen der Verfügungsbeschränkungen des Vorerben aus §§ 2113 ff. freier dastehen als der Vorerbe![1])

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist das Verfügungsrecht des Nießbrauchers an einer unverzinslichen [2]) Forderung, wozu auch wohlbeachtlich eine Hypothek [3]) und eine Grundschuld [4]) (§ 1080), insoweit sie unverzinslich sind, gehören: Der Nießbraucher ist zur Einziehung und Kündigung und damit zugleich zur Ausübung eines dem Gläubiger zustehenden Wahlrechts, zur Entgegennahme der Kündigung des Schuldners und zur Geltendmachung von Nebenrechten (Bürgschafts- oder Pfandrechten) [5]) befugt, nicht dagegen zu anderen Verfügungen, z. B. zum Erlasse der Forderung oder zur Aufrechnung (§ 1074). Werden unverbrauchbare Sachen infolge der Einziehung durch den Nießbraucher an ihn geleistet, so erwirbt der Gläubiger das Eigentum an den eingezogenen Sachen und der Nießbraucher kraft Gesetzes den Nießbrauch daran, und zwar selbst ohne Eintragung im Grundbuche, wenn es sich um Grundstücke oder ein Recht an einem Grundstücke handelt.[6]) Verbrauchbare Sachen gehen mit der Leistung in das Eigentum des Nießbrauchers über, und es entsteht ein „quasiusufructus“ gemäß

---

[1]) vgl. Kohler im Archiv f. bürgerl. R. S. 7 ff.: „Der Gedanke, daß der Verwalter eines Vermögens ein Verfügungsrecht haben muß, ist nicht durchgeführt beim Nießbraucher eines fremden Vermögens“, sowie S. 13; wie hier anscheinend Schult S. 14 ff.

[2]) Bezügl. verzinslicher Forderungen s. weiter unten S. 28 ff. d. D.

[3]) Biermann S. 271; Männer S. 224; Planck III S. 392 Erl. zu § 1080.

[4]) Bei einer Rentenschuld gebühren dem Nießbraucher die einzelnen Renten (§ 1073); diese sind gewissermaßen Früchte oder Zinsen (vgl. § 1200); das Ablösungskapital ist als verzinsliches Hypothekenkapital zu behandeln, daher finden auf den Nießbrauch daran die Vorschriften der §§ 1077–1079 Anwendung; vgl. Biermann S. 271; Neumann I S. 547; Planck S. 392 III Erl. zu § 1080.

[5]) Matthiaß II S. 125; Neumann I S. 547; Biermann S. 267.

[6]) vgl. Oberneck S. 420; Fuchs S. 327; Turnau-Förster I S. 459; Cosack II S. 201; a. A. Dernburg S. 540.

§ 1067 (§ 1075). Das Endergebnis ist, daß der Nießbraucher bezügl. unverzinslicher Forderungen ein beschränktes Verfügungsrecht hat, während der Vorerbe über solche Forderungen — es sei denn unentgeltlich — unbeschränkt verfügungsfähig ist; in Ansehung von unverzinslichen Hypotheken und Grundschulden ist jedoch die Rechtsstellung des Nießbrauchers ähnlich der des Vorerben: beide sind zur Einziehung und Kündigung — der Nießbraucher zur Einziehung schlechthin, der Vorerbe jedoch mit der Beschränkung des § 2114 Satz 2 — berechtigt, andere Verfügungen sind von seiten des Nießbrauchers nichtig, von seiten des Vorerben im Falle der Vereitelung oder Beeinträchtigung des Rechtes des Nacherben unwirksam.

Dem Vermögensnießbraucher gibt das Gesetz noch in einem Falle eine wichtige Verfügungsbefugnis, nämlich den Gläubigern des Nießbrauchsbestellers gegenüber, deren Forderungen vor der Bestellung entstanden sind. Der Vermögensnießbraucher ist nicht nur gehalten, sich die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Vermögensstücke wegen solcher Forderungen gefallen zu lassen, wenn der Besteller zur Leistung und er zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist (§ 1086, C.P.O. §§ 737, 738, 794 Abs. 2, 750 Abs. 2),[1]) sondern er kann, ohne dies abwarten zu müssen, die Gläubiger selbst befriedigen, und zwar nicht nur durch die Herausgabe des geschuldeten Gegenstandes, wenn dieser sich in dem seiner Nutzung unterliegenden Vermögen befindet;[2]) er ist sogar befugt, wenn dies nicht der Fall ist und die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, indem er dabei zu beachten hat, daß er einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auswählt. Mit Recht ist er aber hierzu dann nicht befugt,[3]) soweit er selbst

---

[1]) vgl. S. 34 d. D.

[2]) Er darf alsdann z. B. auch ein Grundstück auflassen oder ein Recht an einem solchen bestellen.

[3]) d. h. er darf eine Veräußerung von Vermögensgegenständen, seien es verbrauchbare Sachen oder sonstige Gegenstände, zum Zweck der Befriedigung eines Gläubigers für Rechnung des Bestellers überhaupt

verpflichtet ist, an den Besteller resp. in das Vermögen Ersatz für verbrauchbare Sachen, die ja sein Eigentum geworden sind, zurückzugewähren (§ 1087). Den erwähnten Gläubigern des Bestellers eines Vermögensnießbrauchs entsprechen bei der Vorerbschaft die Nachlaßgläubiger. Wie steht es mit der Verfügungsmacht des Vorerben diesen gegenüber? Auch ihnen ist das Recht zuerkannt, zwangsweise ihre Ansprüche mit Wirkung gegen den Nacherben durchzuführen (§ 2115), dagegen ist ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Vorerben ihnen gegenüber, so inkonsequent dies auch erscheinen mag, zu verneinen. Die rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Vorerben gegenüber den Nachlaßgläubigern, wozu auch die Abgabe einer Willenserklärung nach § 894 C.P.O. oder die Übergabe einer Sache nach § 897 C.P.O. gehören,[1]) sind dem Nacherben gegenüber nur insoweit wirksam, als sie Gegenstände betreffen, die der freien Verfügungsmacht des Vorerben unterliegen, wie oben festgestellt worden ist.[2])[3])

Mit den aufgeführten Fällen ist die selbständige Verfügungsmacht des Nießbrauchers, auch wenn ein ganzes Vermögen Gegenstand seines Rechts ist (vgl. S. 17 d. D.), erschöpft, und darüber hinaus bewendet es bei dem Grundsatze, daß der Nießbraucher zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über die seiner Nutzung unterliegenden Gegenstände nicht berechtigt ist: nimmt er trotzdem solche Verfügungen vor, so finden die Regeln über den Schutz gutgläubiger dritter Personen auch ohne positive Be-

---

nicht vornehmen. So mit Recht Biermann S. 278 N. b. zu § 1087, Simon S. 86 ff.; Schult S. 50 ff. (mit Lit.) gegen Endemann II § 106 N. 18; Weinaug S. 84 ff., welche in der fragl. Bestimmung lediglich ein Verbot der Veräußerung von verbrauchbaren Sachen für Rechnung des Bestellers erblicken.

[1]) Diese Maßregeln fallen nicht unter den § 2115; vgl. Planck V S. 289 Erl. 4 zu § 2112; Meyer S. 284; Strohal I S. 182 Anm. 32.

[2]) vgl. Salinger S. 178; Protokolle V S. 99 zu § 1815e.

[3]) Beachtung verdient die von Planck V S. 299 Erl. 1 zu § 2120 angedeutete Lösung, daß, „wenn z. B. der Erblasser ein Grundstück vermacht hat, hierin unter Umständen zugleich eine Befreiung des Vorerben von dem Erfordernisse der Zustimmung des Nacherben zu der behufs Erfüllung des Vermächtnisses erforderlichen Verfügung gefunden werden kann". Sonst bewendet es bei § 2120.

stimmung, also anders wie bei dem Vorerben, Anwendung, insbesondere also, da es sich um Verfügungen des Nichteigentümers handelt, die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb des Eigentums oder sonstiger Rechte an beweglichen Sachen (§§ 932 ff.); dagegen werden naturgemäß die Vorschriften über den guten Glauben des Grundbuchs dem Nießbraucher gegenüber nicht in Betracht kommen.

In der Verfügung über ihre Rechte selbst, den Nießbrauch bezw. das Gesamtrecht des Vorerben an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen, stehen sich die beiden Personen ziemlich gleich. Von dem Falle des Verzichts (vgl. S. 11 d. D.) abgesehen, kann der Nießbraucher sein Recht weder zum Gegenstand einer Verfügung von Todeswegen noch unter Lebenden machen, da es mit seinem Tode erlischt und unübertragbar ist (§§ 1059, 1061). Das Nießbrauchrecht kann daher weder veräußert, noch verpfändet oder mit einem Nießbrauche belastet werden (§§ 1274, 1069 Abs. 2).[1]) Zulässig ist es jedoch, im Wege eines obligatorischen Rechtsgeschäfts die Ausübung des Nießbrauchs einem anderen zu überlassen (§ 1059).[2]) Auch der Vorerbe kann über sein Gesamtrecht, wohlbeachtlich der früher (S. 9 ff. d. D.) erörterten Verfügung eines Mitvorerben in Gemäßheit des § 2033, unter Lebenden nicht verfügen. Dadurch wird aber die Zulässigkeit eines Erbschaftsverkaufs gemäß Buch V Abschnitt 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen, da sich ein solcher nicht als eine Verfügung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt, sondern lediglich obligatorisch zwischen den Vertragschließenden wirkt; die Zulässigkeit eines solchen Vertrags, die praktisch wohl kaum von Bedeutung ist, läßt sich mittelbar auch aus § 2376 herleiten. Wird ein solcher Erbschaftskauf getätigt, so kommt es erst zu Verfügungen im technischen Sinne, wenn der Vorerbe zum Zwecke der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung daran geht, die einzelnen Gegenstände auf den Erbschaftskäufer durch die dazu erforderlichen

---

[1]) vgl. zu dem letzten Punkte Weinaug S. 56 ff.; Biermann S. 264 Bem. 2 zu § 1069.

[2]) Über die Rechtslage vgl. Dernburg S. 533 ff.; Biermann S. 256 ff. Bem. zu § 1039.

Rechtshandlungen, Auflassung, Abtretung usw. zu übertragen; die Wirksamkeit dieser einzelnen Verfügungen ist alsdann in Gemäßheit der für Verfügungen des Vorerben überhaupt aufgestellten Grundsätze zu beurteilen. Seiner Erbenqualität kann sich der Vorerbe auf diese Weise nicht entschlagen, insbesondere bleibt seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten bestehen (§ 2382).[1]) Wie der Nießbraucher die Ausübung des Nießbrauchs kann auch der Vorerbe „die Ausübung der ihm zustehenden Vermögensrechte im einzelnen einem anderen überlassen".[2]) Anders aber wie Verfügungen von Todeswegen seitens des Nießbrauchers in Ansehung seines Rechts sind derartige Verfügungen des Vorerben zu behandeln, falls nicht sein Tod die Nacherbfolge eintreten läßt. Denn wenn auch nach dem bisherigen Rechte die Wirksamkeit einer Verfügung von Todeswegen seitens des Vorerben über seinen mit der Nacherbschaft belasteten Nachlaß wohl zu verneinen ist, so sind doch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch solche Verfügungen des Vorerben über seinen ganzen Nachlaß sowohl als auch über die Nacherbschaft als gültig zu betrachten. Für den ersten Fall kann dies einem Zweifel kaum unterliegen; denn wenn es, wie oben (S. 10 ff. d. D.) ausgeführt, gestattet sein muß, daß mit dem Nachlasse des Vorerben, falls er „intestatus" stirbt, das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen auf die Intestaterben übergeht, so ist schlechterdings kein Grund vorhanden, für den Fall einer Erbeinsetzung seitens des Vorerben, die Vorerbschaft nicht auch an die Testamentserben, sondern an die Intestaterben übergehen zu lassen. Aber auch einer Verfügung des Vorerben, welche die Nacherbschaft oder Teile davon zum Gegenstande eines Vermächtnisses macht, kann die rechtliche Wirkung nicht abgesprochen werden. Sondern erst wenn die Erben des Vorerben, um ihre obligatorische Verbindlichkeit gegenüber dem Vermächtnisnehmer zu erfüllen, die entsprechenden Verfügungen über die Gegenstände der Vorerbschaft vornehmen, werden diese gemäß § 2113 Abs. 2, der, da es sich um eine Liberalität handelt, entsprechende

[1]) vgl. Planck V S. 288 Erl. 2 zu § 2112; Perrin S. 35 ff.
[2]) Strohal I S. 186.

Anwendung verträgt, als unwirksam zu erachten sein, soweit sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen. Die Vorerbenstellung als solche geht in diesem Falle auf die Erben über.[1])

2. Inhaberpapiere, Orderpapiere mit Blankoindossament, Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat. Verzinsliche Forderungen. Regelung des Verhältnisses zwischen den gemeinschaftlich Berechtigten in den Fällen der Vergemeinsamung der Verfügungsmacht.

§ 4.

Besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Verfügungsmacht der zu ihrer Nutzung, sei es als Vorerbe oder als Nießbraucher, berechtigten Personen unterliegen Inhaberpapiere und Orderpapiere mit Blankoindossament; auch sind an dieser Stelle Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Grundsätzlich ist der Vorerbe zu allen, nur nicht zu unentgeltlichen Verfügungen über diese Forderungen befugt. Das Gesetz läßt aber eine weitgehende Beschränkung dieser Verfügungsmacht zu, die jedoch, anders wie bisher, nicht ipso jure, sondern nur auf Verlangen des Nacherben Platz greift. Unter dieser Voraussetzung ist der Vorerbe verpflichtet, falls Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu der Erbschaft gehören, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann (§ 2118). Daß dieser Vermerk tatsächlich die Wirkung hat, daß ohne Genehmigung des Nacherben vorgenommene Verfügungen des Vorerben von Anfang an, nicht erst im Falle des Eintritts der Nacherbfolge unwirksam sind, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, es wird dies aber mit Recht nach der Ansicht der meisten Schriftsteller als selbstverständ-

[1]) vgl. die Ausführungen bei Planck V S. 289 Erl. 3 zu § 2112; Perrin S. 38 ff.; Strohal S. 188 u. Meyer S. 270 ff. (mit Litt. in Anm. 6).

lich vorauszusetzen sein,[1]) oder sich auch in der von Planck[2]) angegebenen Weise unter Zuhilfenahme des § 7 des Reichsgesetzes betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 und der entsprechenden Bestimmungen in den Landesgesetzen begründen lassen. Bezügl. der Inhaberpapiere und Orderpapiere mit Blankoindossament läßt das Gesetz eine Verfügungsbeschränkung auf dreierlei Weise zu, und zwar 1. durch Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank, 2. durch Umschreibung auf den Namen des Vorerben, und 3. sofern es sich um Papiere handelt, die vom Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, durch Umwandlungen in Buchforderungen gegen die Schuldner, jedesmal mit der Bestimmung, daß der Vorerbe über die Papiere nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Verlangen und erzwingen kann der Nacherbe nur die Hinterlegung gemäß § 2116; die beiden anderen Sicherungsmaßregeln zu treffen und dadurch die Hinterlegung abzuwenden, steht im Belieben des Vorerben (§§ 2116, 2117). Der Pflicht zur Hinterlegung unterliegen solche Inhaberpapiere oder Orderpapiere mit Blankogiro nicht, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, also Banknoten, Reichskassenscheine und Papiere, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht, ebensowenig Legitimationspapiere, also insbesondere Sparkassenbücher (§ 808), auch nicht Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, dagegen wohl Erneuerungsscheine. Die Wirkung dieser Sicherungsmaßregeln, die für die Hinterlegung im § 2116 Abs. 2 noch ausdrücklich festgelegt ist, um mit Rücksicht auf den § 137 zu befürchtende Kontroversen abzuschneiden, ist dieselbe wie die des Sperrvermerks bei Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat: Verfügungen, die der Vorerbe ohne Zustimmung des Nacherben über die dergestalt hinterlegten, umgeschriebenen oder umgewandelten Papiere vornimmt, sind von Anfang an unwirksam, und selbst der Vorerbe kann sich auf diese Unwirk-

[1]) Strohal S. 177; Perrin S. 41; Hachenburg S. 36ff.
[2]) V S. 298 Erl. 2 zu § 2118.

samkeit berufen; dies gilt für alle Verfügungen des Vorerben über diese Papiere.

Die besonderen Bestimmungen über den Nießbrauch an Inhaberpapieren und Orderpapieren mit Blankoindossament finden sich in den §§ 1081 bis 1084. Der Nießbrauch an Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat hat eine Sonderregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gefunden: es bewendet also bezügl. dieser Forderungen, die ja in der Regel verzinslich sind, bei den Vorschriften über eine auf Zinsen ausstehende Forderung (§§ 1076 bis 1079); danach steht dem Nießbraucher ein selbständiges Verfügungsrecht über die seiner Nutzung unterliegende Forderung nicht zu, seine dingliche Befugnis erschöpft sich darin, die Nutzungen der Buchforderung nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Berechtigung zu ziehen und für sich zu verwenden; in betreff des Kapitals tritt die weiter unten zu erörternde Vergemeinsamung des Einziehungs-, Kündigungs- und Anlegungsrechtes ein. Auch an Legitimationspapieren findet gewöhnlicher Forderungsnießbrauch statt. Während der Vorerbe über solche Papiere frei, nur nicht unentgeltlich, verfügen kann, steht dem Nießbraucher, sofern sie verzinslich sind, wie Sparkassenbücher in der Regel, zwar der Besitz daran[1]) und die Einziehung der Zinsen zu, über die Forderung selbst ist er jedoch nur in den Grenzen der §§ 1077—1079 und gemeinschaftlich mit dem Eigentümer verfügungsberechtigt, der seinerseits auch einseitig Änderungen des Rechts vornehmen darf, soweit sie das Recht des Nießbrauchers nicht berühren (§ 1071).[2]) Sind die in den Legitimationspapieren verbrieften Forderungen unverzinslich, so finden die §§ 1074, 1075 Anwendung. Gleich ist dagegen, soweit nicht unentgeltliche Verfügungen in Frage kommen, die

---

[1]) vgl. §§ 952 Abs. 2, 402; aber auch schon deshalb, weil zur Entstehung des Nießbrauchs regelmäßig, falls nicht der Nießbraucher bereits im Besitze des Papiers ist, die Übergabe des Papiers an ihn notwendig ist; allerdings kann bei der Bestellung die Übergabe durch Besitzkonstitut oder Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt werden (§§ 1032, 929—931). Einen gewissen Schutz wird dem Eigentümer die Vornahme eines Vermerks auf der Urkunde gewähren; Staudinger S. 177 Erl. zu § 1069.

[2]) Dernburg S. 541; Planck III S. 390 Erl. 3 zu § 1077.

dingliche Rechtsstellung des Nießbrauchers mit der des Vorerben, wie stets, wenn es sich um verbrauchbare Sachen handelt, bezügl. der nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehörenden Inhaberpapiere und Orderpapiere mit Blankoindossament; an ihnen erlangt auch der Nießbraucher gemäß §§ 1084, 1067 freies Eigentum und freie Verfügungsmacht mit der Pflicht des späteren Wertersatzes. Hinsichtlich dieser Papiere, soweit sie nicht zu den verbrauchbaren Sachen zählen,[1]) ergibt sich folgendes: in betreff der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die der nur durch § 2113 Abs. 2 beschränkten freien Verfügung des Vorerben unterliegen, ist der Nießbraucher nicht so günstig gestellt; immerhin ist er, da ihm zwar nicht das Eigentum, aber gemäß § 1081 Satz 2 der Besitz daran alleine zusteht,[2]) hinreichend zur Ausübung seines Nutzungsrechts imstande. Eine eigenartige Regelung haben die Besitz- und damit die Verfügungsverhältnisse an der Haupturkunde und dem Erneuerungsschein erfahren. Mangels einer besonderen Vorschrift würde dem Nießbraucher gemäß § 952 Abs. 2 auch an ihnen der Alleinbesitz zukommen, und regelmäßig[3]) schon zur Begründung des Nießbrauchs an diesen Papieren gemäß § 1069 die Übergabe der Papiere an den Nießbraucher erforderlich sein. Der daraus mit Rücksicht auf die große Verkehrsfähigkeit dieser Papiere entstehenden Gefahr für den Eigentümer begegnet das Gesetz durch eine Vergemeinsamung des Besitzes und damit der Verfügungsmacht am Papiere selbst und am Talon. Dieser Zweck kann von vornherein dadurch erreicht werden, daß nur der Mitbesitz bei der Bestellung eingeräumt wird: dies genügt kraft positiver Gesetzesvorschrift (§ 1081 Abs. 2) an Stelle der Übergabe des Papiers zur Begründung des Nießbrauchs. Ist dieser Weg nicht gewählt, so kann nach der Bestellung jeder Teil Einräumung des Mitbesitzes verlangen (§ 1081 Abs. 1). Endlich können, um die Unzuträglichkeiten des gemeinschaftlichen Besitzes zu vermeiden, beide Parteien verlangen, daß Haupturkunde und Talon

[1]) Ob sie verzinslich oder nicht verzinslich sind, ist gleichgültig.

[2]) Nach Cosack II S. 401 o. verwandelt sich mit der Fälligkeit der Scheine der Nießbrauch daran von Rechtswegen in Eigentum.

[3]) vgl. S. 25 d. D. Anm. 1.

bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegt werden mit der Bestimmung, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher, nicht auch der Eigentümer, kann auch Hinterlegung in diesem Sinne bei der Reichsbank fordern. Dagegen kann die Umschreibung auf den Namen des Eigentümers oder eine Umwandlung der von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellten Papiere in Buchforderungen mit einem entsprechenden Vermerke weder von dem Nießbraucher, noch von dem Eigentümer erzwungen werden.

Die Wirkung der erwähnten Bestimmungen, daß weder der Eigentümer, noch der Nießbraucher allein, sondern nur beide zusammen zu Verfügungen über die Papiere befugt sind,[1]) stellt sich als eine gleiche Vergemeinsamung der Verfügungsmacht zwischen ihnen dar wie die zwischen Vor- und Nacherben nach Vollzug der in den §§ 2116 bis 2118 gegebenen Sicherungsmaßregeln. Einer trotzdem von einer dieser vier Personen einseitig vorgenommenen Verfügung kam auch der gute Glauben dritter Personen nicht zur Rechtsgültigkeit verhelfen. Dies ist gegen Planck[2]) und Salinger[3]) auch für Verfügungen des Vorerben aufrechtzuerhalten,[4]) da die §§ 934, 931 mangels einer besonderen Bestimmung wie in § 2113 Abs. 3 deshalb nicht Anwendung finden, da § 934 den Erwerb von einem Nichteigentümer voraussetzt (vgl. § 932 Abs. 2), während in dem Vorerben der in der Verfügung beschränkte Eigentümer verfügt. Dasselbe gilt bei Verfügungen des sich seiner Verfügungsmacht zugunsten des Nießbrauchers begebenden Eigentümers. Wenn Strohal[5]) den Schutz eines Dritten bei Verfügungen des Vorerben deshalb ablehnt, weil „vermöge des Mitrechts des

---

[1]) vgl. Planck III S. 394 Erl. 1 zu § 1083: „Aus der Gemeinschaftlichkeit des Besitzes ergibt sich von selbst, daß beide — Gläubiger und Nießbraucher — nur gemeinschaftlich zur Einziehung, sowie überhaupt zu einer Verfügung über das Papier imstande und berechtigt sind."

[2]) V S. 296 Erl. 3 zu § 2116.

[3]) S. 158 Anm. 63.

[4]) vgl. Hachenburg S. 38 a. E.; Boehm S. 117.

[5]) S. 178 Anm. 12.

Nacherben dem Vorerben ein mittelbarer Besitz von der in den §§ 931, 934 vorausgesetzten Beschaffenheit nicht zukomme", so erübrigt sich diese Begründung nach dem eben Gesagten; sie ist jedoch am Platze, um die Nichtanwendbarkeit der Schutzvorschriften bei Verfügungen der Nichteigentümer, des Nacherben und des Nießbrauchers, zu rechtfertigen. Anders ist es natürlich, wenn Dritte die Papiere von der Hinterlegungsstelle erhalten; anders auch dann, wenn eine der zu den Parteien gehörenden Personen die Papiere von der Hinterlegungsstelle der Bestimmung zuwider zurückerhält; der Vorerbe, ebenso wie der Eigentümer der im Nießbrauch stehenden Papiere erlangt dann wieder volle Verfügungsfreiheit; die Hinterlegungsstelle wird allerdings dem anderen Teile gegenüber nicht befreit.[1])

Eine besondere Behandlung haben noch, wenigstens beim Nießbrauch, verzinsliche Forderungen erfahren, die nicht in Inhaberpapieren oder Orderpapieren mit Blankoindossament verbrieft sind. Sehr einfach ist die dingliche Rechtsstellung des Vorerben in diesem Falle: soweit es sich nicht um Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden handelt (vgl. darüber S. 15 d. D.), ist der Vorerbe unumschränkter Herr solcher Forderungen, wohlbeachtlich stets der Bestimmung des § 2113 Abs. 2. Dem Nießbraucher verzinslicher Forderungen, mit Einschluß verzinslicher Hypothekenforderungen[2]) und Grundschulden (§ 1080), welchem der Anspruch auf die Zinsen allein zusteht, gibt das Gesetz ein selbständiges Verfügungsrecht über die Forderung selbst nicht; dies beläßt es grundsätzlich dem Forderungsberechtigten, allerdings mit der wichtigen Einschränkung des § 1071: die Aufhebung des Rechts und überhaupt jede Änderung, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt, ist von der Zustimmung des Nießbrauchers abhängig; zur Übertragung und zur Belastung des Rechts ist der Gläubiger nach wie vor allein berechtigt. Während dies aber für alle, dem Nießbrauch unterliegenden Rechte gilt, es sei denn, daß Inhaberpapiere oder diesen gleich-

[1]) vgl. Planck III S. 394 zu § 1082, V S. 296ff. Erl. 3 zu § 2116 a. E.; Meischeider S. 260 Anm. 2.

[2]) vgl. Planck III S. 392 zu § 1080; S. 18 d. D. Anm. 3 u. 4.

gestellte Orderpapiere Gegenstand des Nießbrauchs sind, hat das Gesetz bezügl. der aktiven und passiven Seite des Einziehungsrechts einer verzinslichen Forderung noch besondere Vorschriften gegeben, die auch hier auf eine Vergemeinsamung dieses Rechts zwischen Nießbraucher und Gläubiger hinauslaufen. Nach der aktiven Seite muß die Kündigung, nicht jedoch auch die Mahnung,[1]) von beiden Teilen gemeinschaftlich erfolgen, ebenso die Einziehung selbst, indem zwar jeder Teil das Kapital einklagen und eventuell die Zwangsvollstreckung betreiben kann, immer jedoch mit der Maßgabe, daß das Verlangen auf Zahlung des Kapitals an Gläubiger und Nießbraucher zusammen oder auf Hinterlegung für beide gerichtet sein muß (§ 1077). Nach der passiven Seite kann der Schuldner, vorausgesetzt, daß er von dem Nießbrauchverhältnis sichere Kenntnis hat (§ 1070), nur beiden das Kapital aufkündigen und nur beiden gemeinschaftlich zahlen oder für sie hinterlegen. Die so erfolgte Zahlung oder Hinterlegung führen einen Zustand herbei, der mit Rücksicht auf den „Zweck, das eingezogene Kapital dauernd als ein fruchttragendes Vermögensstück zu erhalten",[2]) nur ein interimistischer sein kann.[3]) Diesem Zwecke kann nur durch „eine Rückumwandlung in eine verzinsliche Forderung"[4]) entsprochen werden; daher findet § 1075 Abs. 2 keine Anwendung, vielmehr erhält der Gläubiger das Eigentum an dem gezahlten Gelde und der Nießbraucher, trotzdem es sich um Konsumtibilien handelt, nicht uneigentlichen, sondern gewöhnlichen Nießbrauch daran, der allerdings wenig oder garkeine Nutzungen zum Gegenstande hat; zugleich tritt an dem Kapital ein gemeinschaftliches Besitzverhältnis beider Parteien ein, das wirksame einseitige Verfügungen des einen Teils nicht zuläßt und beiden Schutz gewährt,

---

[1]) Sie kann von jedem Teile allein erfolgen. Diese Frage ist von den Mot. III S. 552 unentschieden gelassen; wie hier Cosack II S. 199; Planck III S. 390 Erl. 3 zu § 1077; a. A. Matthiaß II S. 126; Dernburg S. 541; Biermann S. 270 Anm. 2 zu § 1077.

[2]) Planck III S. 391 Erl. zu § 1079.

[3]) Matthiaß II S. 126 Anm. 3.

[4]) Biermann S. 271 Bem. zu § 1079.

bis der in § 1079 normierten Wiederanlegungspflicht genügt ist.[1])

Das Resultat der Erörterungen über die Verfügungsmacht ist, daß einerseits eine Reihe von Verfügungen des prinzipiell frei verfügungsberechtigten Vorerben[2]) zu ihrer vollen Wirksamkeit[3]) der Zustimmung des Nacherben bedürfen und daß andererseits dem prinzipiell nicht verfügungsberechtigten Nießbraucher, abgesehen von den Fällen einer selbständigen, wenn auch beschränkten Verfügungsfähigkeit,[4]) in einer weiteren Reihe von Fällen[5]) eine mehr oder minder umfassende Verfügungsmacht zusammen mit dem Eigentümer bezw. Gläubiger zusteht. Diese Fälle einer durch Gesetzesvorschrift herbeigeführten Vergemeinsamung von Rechten bedürfen einer weiteren Regelung zwischen den in Betracht kommenden Parteien selbst, die zweckmäßig hier schon darzustellen ist. Nach § 2120 ist der Nacherbe im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft verpflichtet, seine Einwilligung zu einer Verfügung, die der Vorerbe allein nicht rechtsbeständig vornehmen kann, dann zu erteilen, wenn sie zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Diese Verpflichtung, deren Erfüllung im Klagewege zu erzwingen ist — einen Ersatz der Zustimmung gibt es nicht —, besteht nur dem Vorerben, nicht einem Dritten gegenüber.[6]) Die Kosten einer öffentlichen Beglaubigung der Zustimmung, die auf Verlangen des Vorerben erfolgen muß, fallen dem Vorerben zur Last. Darüber, ob bei einer trotz mangelnder Einwilligung des Nacherben vorgenommenen Verfügung der Dritte gegenüber dem Nacherben einredeweise geltend machen kann, daß sie zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich, mithin der Nacherbe zur Genehmigung verpflichtet gewesen sei, herrscht Streit;[7]) ich

---

[1]) Mot. III S. 553; in der mir vorliegenden Literatur ist eine andere Ansicht nicht vertreten.

[2]) §§ 2113, 2114, 2116 bis 2118.

[3]) Abgesehen von den anderen Fällen des § 185 Abs. 2.

[4]) §§ 1067, 1048, 1074, 1075 Abs. 2, 1087 Abs. 2, 1084.

[5]) §§ 1071, 1077, 1078, 1079, 1081 bis 1083.

[6]) vgl. Prot. V S. 112; Fischer-Henle Anm. 1 zu § 2120.

[7]) vgl. die bejahenden Ausführungen bei Planck V S. 299ff. Erl. 2 zu § 2120.

lehne dies mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes und die m. E. nicht vorliegende Notwendigkeit einer solchen Regelung ab. In ähnlicher Weise ist das Gemeinschaftsverhältnis zwischen Nießbraucher und Eigentümer bezw. Gläubiger geregelt; nur ist mit Rücksicht darauf, daß dem Nießbraucher nicht eine gemeinsame Verfügungsmacht mit dem Gläubiger in jeder Hinsicht zusteht, auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung nur bezüglich einzelner Verfügungen festgesetzt; in dem Falle des § 1071 endlich, wonach zur Aufhebung oder zu einer den Nießbrauch beeinträchtigenden Änderung des Nießbrauchrechts die Zustimmung des Nießbrauchers erforderlich ist, hat das Gesetz eine Verpflichtung des Nießbrauchers zur Abgabe dieser Erklärung, sei es auch nur unter besonderen Umständen, nicht ausgesprochen, dafern nicht zugleich einer der Spezialfälle der §§ 1078, 1079 und 1083 vorliegt. Danach sind bei dem Nießbrauch an einer verzinslichen Forderung Nießbraucher und Gläubiger einander verpflichtet und können einer den anderen im Wege der Klage zwingen, zur Einziehung der fälligen Forderung mitzuwirken. Kann jedoch die Fälligkeit erst durch eine Kündigung herbeigeführt werden, so ist jeder Teil zur Mitwirkung bei der Kündigung verpflichtet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gefährdung der Sicherheit der Forderung mit Rücksicht auf die Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einziehung gebietet, nicht also auch dann z. B. wenn bei einer anderweitigen Anlage ein höherer Zinsfuß erzielt werden kann. Die Beendigung des Zwischenzustandes nach der Einziehung des Kapitals gewährleistet § 1079. Beide Teile sind einander zur mündelsicheren Wiederanlage des Kapitals verpflichtet, wobei der Nießbraucher die Art der Anlegung bestimmen kann. Der § 1079 findet auch Anwendung für die Wiederanlage des Kapitals nach der Einziehung einer in einem Inhaberpapier oder mit Blankogiro versehenen Orderpapiere, das nicht als verbrauchbare Sache anzusehen ist, verbrieften Nießbrauchforderung (1083 Abs. 2). Das bis zu der Einlösung zwischen Nießbraucher und Eigentümer bestehende, aus dem Mitbesitz am Stammpapier und am Erneuerungsscheine resultierende Gemeinschaftsverhältnis ist in § 1083 Abs. 1 dahin geregelt,

daß beide Teile zur Mitwirkung bei allen Maßregeln verpflichtet sind, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung notwendig sind, insbesondere bei der Einziehung des fälligen Kapitals und bei der Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine. In diesem Falle ist die Verpflichtung zur Mitwirkung mit Rücksicht auf die alle Verfügungen umfassende Vergemeinsamung der Verfügungsmacht naturgemäß eine weitere. Auch hier ist die Zulässigkeit der Einrede eines Dritten zu verneinen, daß bei einer ohne die erforderliche Mitwirkung des anderen Teils vorgenommenen Verfügung dieser zur Mitwirkung oder zur Zustimmung verpflichtet gewesen wäre, da die Verfügung unter den betreffenden Voraussetzungen vorgenommen sei, und daß daraus ihre Gültigkeit folgere.

II. Die Prozeßführung.

§ 5.

Wenn ja auch die Prozeßführung nicht als eine Verfügung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen ist, so wird doch zweckmäßig die Frage nach der Sachlegitimation im Prozess an die Erörterung über die Verfügungsfähigkeit anzuknüpfen sein. Sie ist dahin zu beantworten, daß der Vorerbe als wahrer Erbe, solange sein Recht währt, zur Vertretung der Erbschaft in Rechtsstreitigkeiten aktiv und passiv legitimiert ist,[1]) unter Umständen mit Wirkung des rechtskräftigen Urteils für und gegen den Nacherben (§ 326 C.P.O.; vgl. ferner die §§ 242. 246, 728 daselbst), daß jedoch der Nießbraucher nur insoweit zur Prozeßführung ermächtigt ist, als ihn die aus seinem Rechte entspringenden Ansprüche und die Tatsache des Besitzes (vgl. §§ 76, 77 C.P.O.) hierzu berechtigen; insbesondere ist der Nießbraucher eines Vermögens nicht befugt, dieses gerichtlich zu vertreten. Beim Nießbrauch steht die Aktiv- und Passivlegitimation vielmehr nach wie vor dem Eigentümer bezw. dem Gläubiger des Nießbrauchgegenstandes zu, es sei denn, daß die erwähnten Vorschriften über die Verfügungsmacht des Nießbrauchers besondere Verhältnisse schaffen.

[1]) Matthiaß II S. 473; Strohal S. 184 Anm. 36; Meyer S. 285 ff.

III. Die Stellung gegenüber den Gläubigern.

1. Die Stellung gegenüber den Gläubigern des Bestellers (Eigentümers) bezw. den Nachlaßgläubigern.

§ 6.

Das Verhältnis des Nießbrauchers zu den Gläubigern des den Nießbrauch bestellenden Eigentümers oder Gläubigers und das entsprechende des Vorerben zu den Nachlaßgläubigern ist teilweise schon früher (S. 19 ff. d. D.) erörtert. An dieser Stelle ist über die Haftung der beiden Personen diesen Gläubigern gegenüber[1]) noch folgendes bemerken: Der Vorerbe haftet während der Dauer der Vorerbschaft für die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten wie jeder andere Erbe, insbesondere sind ihm daher auch die dem Erben gewährten Rechtsbehelfe zur Herbeiführung einer Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß (§§ 1973 ff.) gegeben; die erbrechtlichen Bestimmungen im einzelnen aufzurollen, würde zu weit führen. Den Nachlaßgläubigern steht der Zugriff in das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen offen (§ 2115). Dagegen besteht eine Haftung des Nießbrauchers für die Schulden des Eigentümers oder des Berechtigten grundsätzlich nicht, auch ist der einzelne nicht als Bestandteil eines Vermögens mit dem Nießbrauch belastete Gegenstand dem Zugriffe der Gläubiger des Bestellers entzogen, soweit dadurch der Nießbrauch beeinträchtigt würde; weitergehende Rechte würden ihnen, von dem Falle der Schuldübernahme durch den Nießbraucher abgesehen, nur unter der Voraussetzung gegeben sein, daß sie zur Anfechtung der Nießbrauchbestellung berechtigt wären, sei es im Konkurse nach K.O. §§ 29 -42 oder außerhalb des Konkurses in Gemäßheit der Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 (Neufassung vom 20. Mai 1898).[2]) Besonderes gilt für den Nießbrauch an einem Vermögen. Aus diesem können die Gläubiger

[1]) Bei dem testamentarisch vermachten Nießbrauch an einer Erbschaft (§ 1089) sind die hier in Betracht kommenden Gläubiger gleichfalls die Nachlaßgläubiger; vgl. Biermann S. 279 N. 1 zu § 1089.

[2]) vgl. Weinaug S. 97 mit Lit. in Anm. 3; Biermann S. 275 N. 5 zu § 1085 a. E.

des Bestellers, der ihnen natürlich auch trotz der Vermögensübergabe weiter persönlich verhaftet bleibt,[1]) ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung verlangen, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind (vgl. S. 19 d. D.).[2]) Soweit der Nießbraucher dem Besteller zum Wertersatze verpflichtet ist, weil die zu dem Vermögen gehörenden verbrauchbaren Sachen in sein Eigentum übergegangen sind, „soll im Interesse der Gläubiger der Anspruch des Bestellers auf seinerzeitigen Rückersatz des Wertes als ein sofort fälliger den Gläubigern gegenüber gelten, so daß diese auch diesen Anspruch (so gut wie die übrigen dem Nießbrauch unterworfenen Gegenstände) als sofortiges und unmittelbares Befriedigungsobjekt verwenden können“[3]) (§ 1086). Der Besteller kann, falls die vor der Bestellung entstandenen Forderungen fällig sind, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Gegenstände zurückbehalten[4]) und auch von dem Nießbraucher nießbrauchfrei zurückverlangen (vgl. § 1087 Abs. 1). Daraus geht hervor, daß die Bereinigung des Vermögens von seinen Schulden, die bei der Vorerbschaft naturgemäß dem Vorerben obliegt, beim Vermögensnießbrauch nicht dem Nießbraucher, sondern nach wie vor grundsätzlich dem Besteller zusteht. Allerdings ist dem Nießbraucher durch § 1087 Abs. 2 unter gewissen Umständen ein Verfügungsrecht zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger gewährt (vgl. hierüber S. 19 ff. d. D.).

In gewissem Umfang ist jedoch neben dem Besteller, von dem Fall der privativen Schuldübernahme abgesehen, für dessen persön-

[1]) Dernburg S. 545.

[2]) Der Vermögensnießbraucher muß lediglich die Zwangsvollstreckung in die Nießbrauchgegenstände dulden; die von Strauß (S. 42 ff.), Simon (S. 76), Weinaug (S. 100 ff.) im Anschluß an Hellwig (Anspruch und Klagerecht S. 318 ff.; vgl. auch Wesen u. subj. Begr. d. R. S. 315 ff.) vertretene Ansicht, daß hier ein Eintritt des Vermögensnießbrauchers in die auf dem Vermögen lastenden persönlichen Verbindlichkeiten, eine auf das Vermögen beschränkte selbständige persönliche Haftung des Nießbrauchers vorliegt, ist nach richtiger Auffassung nicht begründet; wie hier in ausführlicher Begründung Schult (S. 22 ff.); vgl. auch Binder I S. 16 Anm. 81; Endemann II S. 414 Anm. 10; weitere Lit. in den zit. Diss.

[3]) Staudinger S. 187 zu § 1086.

[4]) Matthiaß II S. 128; Dernburg S. 545 u. a.

liche Verbindlichkeiten auch der Vermögensnießbraucher den Gläubigern gegenüber persönlich verhaftet und insoweit berechtigt und verpflichtet, die betreffenden Leistungen bei Fälligkeit zu bewirken: diese Haftung ist ausgesprochen für die während der Dauer des Nießbrauchs verfallenden Zinsen, soweit die Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, und für andere wiederkehrende Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist. In dem Umfange dieser Haftung besteht nach richtiger Auffassung ein Unterschied insofern, als der Nießbraucher zwar für die Zinsen schlechthin haftet, also auch wenn sie die Einkünfte des Vermögens übersteigen, für die anderen Leistungen jedoch nur insoweit, als sie tatsächlich bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Nießbrauchvermögens bestritten werden können.[1]) Die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Befriedigung der erwähnten Ansprüche besteht auch dem Besteller gegenüber, der die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger in diesen Fällen nur verlangen kann, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit in Verzug kommt. Die Haftung des Nießbrauchers in dem angegebenen Umfange kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 1088).

2. Die Stellung gegenüber den eigenen Gläubigern.

§ 7.

Es erübrigt noch, die Stellung der eigenen Gläubiger des Vorerben und des Nießbrauchers zu erörtern. Kraft positiver Gesetzesbestimmung stehen sich die Gläubiger des Vorerben trotz dessen viel freierer Stellung, falls es zur Durchführung ihrer Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter kommt, nicht

[1]) Biermann S. 278 Erl. zu § 1088; Planck III Erl. zu § 1088; Weinaug S. 112 ff.; Simon S. 79 ff.; Schult S. 31 ff.

besser als die Gläubiger des Nießbrauchers. Diesen ist der Zugriff auf die Nießbrauchgegenstände selbst, nicht jedoch auf den in dem Nießbrauch liegenden Vermögenswert versagt, sondern als unveräußerliches Recht, dessen Ausübung einem andern überlassen werden kann, unterliegt der Nießbrauch der Pfändung gemäß § 857 Abs. 3 C.P.O.; hierbei kann das Gericht besondere Anordnungen erlassen, insbesondere eine Verwaltung herbeiführen, mittels deren die Gläubiger aus den Einkünften befriedigt werden (§ 857 Abs. 4 C.P.O.). Die Substanz der Nießbrauchgegenstände kann auch der Nießbraucher selbst, soweit es sich nicht um Konsumtibilien handelt, nicht zur Befriedigung seiner Gläubiger verwenden, weil ihm ja ein selbständiges freies Verfügungsrecht darüber nicht zusteht, es sei denn, daß bei Mobilien der Gläubiger ohne grobe Fahrlässigkeit den Nießbraucher für den Eigentümer hält. Dagegen ist der Vorerbe allerdings befugt, über die Gegenstände der Erbschaft auch zum Zwecke der Befriedigung seiner eigenen Gläubiger zu verfügen, wohlbeachtlich natürlich der Beschränkungen seiner Verfügungsmacht durch die §§ 2113, 2114 eventuell 2116 bis 2118. Seine Gläubiger aber sollen das freie Verfügungsrecht des Vorerben, „das ihm nur deshalb gegeben ist, um ihm Genuß und Verwaltung zu erleichtern, nicht zu ihren Zwecken ausbeuten können".[1]) Daher bestimmt der § 2115, daß eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam ist, als sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigt. Die Wirkung dieser Beschränkung ist dieselbe wie diejenige der gleichlautenden des § 2113.[2]) Sie bezieht sich auch auf solche Verfügungen, welche der Vorerbe selbst mit dinglicher Wirkung gegen den Nacherben vornehmen könnte.[3]) Nicht unterliegen ihr die schon früher (S. 20 Anm. 1 d. D.) erwähnten Vollstreckungsmaßregeln zur Verwirklichung eines auf die Herausgabe einer Sache oder

[1]) Protokolle V S. 113.

[2]) Perrin S. 29; Planck V S. 294 Erl. 2 zu § 2115; Frommhold Note 1 zu § 2115; a. A. Hachenburg S. 49 ff.

[3]) Strohal S. 182 Anm. 32.

die Abgabe einer Willenserklärung gerichteten Urteils, die sich vielmehr als Verfügungen des Vorerben selbst darstellen;[1]) vollwirksam ist auch eine Verfügung im Zwangswege, wenn der Anspruch des Gläubigers der Ausfluß eines an einem Erbschaftsgegenstande bestehenden dinglichen Rechts ist, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist, z. B. einer mit der Zustimmung des Nacherben an einem Erbschaftsgrundstücke bestellten Hypothek, eines von dem Vorerben an beweglichen Erbschaftsgegenständen bestellten Pfandrechts (§ 2115 Satz 2). Hiernach auf Grund des § 2115 eventuell unwirksamen Verfügungen vorzubeugen, dienen die Vorschriften des § 773 C.P.O. und des § 128 K.O. Das Gesamtrecht des Vorerben unterliegt dann der Pfändung, wenn es sich um den Anteil eines Mitvorerben an dem ungeteilten Nachlasse handelt; in einen solchen Anteil können die Gläubiger vorbehaltlich der Rechte des Nacherben die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 859 Abs. 2 C.P.O.).[2])

Die von dem Vorerben gezogenen Früchte der Erbschaft unterliegen ebenso wie die von dem Nießbraucher erworbenen Früchte, da sie freies Eigentum der Nutzungsberechtigten werden, als solches stets auch dem Zugriff ihrer persönlichen Gläubiger.[2])

Zweiter Teil.

Das Legalschuldverhältnis zwischen Vorerben und Nacherben bezw. zwischen Nießbraucher und Besteller (Eigentümer).

I. Allgemeines. Die Vorschriften zur Gewinnung einer gesicherten Grundlage für das Legalschuldverhältnis.

§ 8.

Wir wenden uns jetzt dem persönlichen Verhältnisse zu, das einerseits zwischen Vorerben und Nacherben, andererseits

[1]) Strohal ibidem; Peiser S. 80.

[2]) Strohal S. 186.

zwischen Nießbraucher und Eigentümer bezw. Gläubiger des Nießbrauchrechts, nicht etwa zwischen Nießbraucher und Nießbrauchbesteller besteht. Ein Legalschuldverhältnis zwischen den beiden zuletzt genannten Personen kommt nur bei dem Nießbrauch an einem Vermögen und an verbrauchbaren Sachen vor; sind in den anderen Fällen Eigentümer oder Gläubiger und Besteller verschiedene Personen, so ist für die Beziehungen zwischen Nießbraucher und Besteller eine Sonderregelung nicht getroffen, sondern es bewendet bei dem der Bestellung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte, das alsdann nach den allgemeinen, für dasselbe aufgestellten Regeln zu beurteilen ist. Zur Sicherstellung des Nießbrauchers dient die Vermutung des § 1058, wonach der Besteller zugunsten des Nießbrauchers im Verhältnisse zwischen Nießbraucher und Eigentümer als Eigentümer gilt, sofern der Nießbraucher nicht weiß, daß der Besteller nicht Eigentümer ist. Ist bei der Nacherbfolge während der Dauer des Rechts des Vorerben der Nacherbe noch nicht erzeugt oder seine Persönlichkeit unbekannt, so muß, falls seine Mitwirkung zur Verwaltung des Nachlasses notwendig werden sollte, ein Pfleger bestellt werden (§ 1913 Satz 2; vgl. auch § 2222).

Die gegenseitigen Beziehungen aus den Legalschuldverhältnissen gestalten sich im einzelnen wie folgt:

Mit Rücksicht darauf, daß es bei beiden Rechtsinstituten zu einer Herausgabe des Vermögensstammes und zu einer Auseinandersetzung kommt, finden sich in beiden Gesetzesabschnitten fast ganz gleiche Vorschriften, die den Zweck verfolgen, die Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen und insbesondere die Auseinandersetzung zu erleichtern.

Zunächst kann sowohl der Vorerbe als auch der Nießbraucher zu Beginn ihrer Berechtigung oder auch später den Wert der ihrem Rechte unterworfenen Sachen, beim Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen deren Wert zur Zeit der Bestellung, durch Sachverständige auf eigene Kosten feststellen lassen (§§ 1034, 1067, 2122). Das gleiche Recht steht dem Nacherben und dem Eigentümer bezw. Besteller zu; das Verfahren regelt § 164 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Des weiteren besteht für den Vorerben und den Nießbraucher

eines Inbegriffs von Sachen, sowie damit auf Grund einer hier durchaus berechtigten Analogie auch für den Vermögensnießbraucher[1] — in den anderen Fällen genügt natürlich die Feststellung des Zustandes der einzelnen Sache — ein Recht und zugleich die Verpflichtung zur Feststellung des Bestandes des Inbegriffs. Im einzelnen ergeben sich allerdings Unterschiede. Während sich die Inventarisierung bei der Nacherbfolge mehr als eine einseitige Handlung des Vorerben darstellt, welcher verpflichtet ist, das auf Verlangen des Nacherben, aber auch nach der freien Wahl des Vorerben unter Mitwirkung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Beamten[2] aufgestellte und von dem Vorerben zu unterzeichnende Verzeichnis dem Nacherben mitzuteilen, dessen Beteiligung bei der Aufstellung sich übrigens der Vorerbe gefallen lassen muß, ist die Aufstellung des Verzeichnisses beim Nießbrauch ein gemeinsamer Akt der in Betracht kommenden Personen; auch ist die Kostentragung verschieden geregelt, indem beim Nießbrauch die Kosten dem Antragsteller, bei der Nacherbfolge sie der Erbschaft dann zur Last fallen, wenn das Verzeichnis von dem Nacherben verlangt wird; andernfalls trägt sie der Vorerbe. Die Pflicht zur Inventarisierung greift aber nur auf Verlangen des hierzu berechtigten anderen Teils Platz und besteht sowohl zu Beginn der Berechtigung als auch später, aber nur einmal. Die Förmlichkeiten sind bei beiden Rechtsverhältnissen dieselben; vgl. im einzelnen die §§ 1035, 2121. Dem Verzeichnisse kommt in beiden Fällen lediglich die Bedeutung einer bloßen Beweisurkunde zu.

Endlich gibt das Gesetz bei beiden Rechtsinstituten, falls es sich um einen Wald, ein Bergwerk oder eine andere auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage handelt, den Parteien die Möglichkeit, durch einen unter Umständen eventuell abzuändernden Wirtschaftsplan das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung festzustellen und damit insoweit eine gesicherte Grundlage für ihre Beziehungen

---

[1] vgl. Matthiaß II S. 128; Weinaug S. 50 mit Lit. in Anm. 23.

[2] Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Landesrecht.

zu schaffen; die Kosten des Wirtschaftsplans fallen der Erbschaft bezw. dem Nießbraucher und dem Eigentümer zu gleichen Teilen zur Last (§§ 1038, 2123).

II. Nutzungen. Verwaltungsrecht und -pflicht.

§ 9.

Dem Nießbraucher sowohl wie dem Vorerben gebühren, diesem als Herrn der Erbschaft,[1]) jenem als Ausfluß des begrifflichen Hauptmerkmals seines Rechtes, die Nutzungen der ihrem Rechte unterworfenen Gegenstände, Sachen und Rechte, also neben ihren Früchten auch die Vorteile, die ihr Gebrauch gewährt (§ 100). Es steht ihnen daher während der Dauer ihres Rechts das Eigentum an allen, auch an den wider die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft oder infolge besonderer Ereignisse im Übermaße gezogenen,[2]) mittelbaren und unmittelbaren Früchten im Sinne des § 99 mit der Maßgabe zu, daß sie Erzeugnisse und sonstige Bestandteile von Sachen gemäß §§ 953, 954 zu freiem Eigentum und zur selbständigen Verfügung darüber mit der Trennung erwerben; bezüglich der anderen Früchte gilt § 101. Aus dem Nutzungsrecht und dem ebenfalls beiden Personen zukommenden Besitzrecht ergibt sich das Recht, die zu nutzenden Gegenstände zu verwalten. Im Interesse aber der nach Beendigung ihrer Berechtigung an ihre Stelle tretenden Personen muß sich das Nutzungs- und Verwaltungsrecht, abgesehen von den schon erörterten dinglichen Beschränkungen, auch solche obligatorischer Natur gefallen lassen, die auch hier den Nießbraucher mehr binden als den Vorerben. Für beide gilt der allgemeine Gesichtspunkt, daß sie die Gegenstände nur ordnungsmäßig nutzen dürfen und sich andernfalls schadensersatzpflichtig machen. Dies ist für den Nießbraucher in § 1036 Abs. 2 ausdrücklich festgesetzt und folgt für den Vorerben mittelbar aus § 2132 und aus der mit Hilfe des § 2130 sich ergebenden Pflicht des Vorerben zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung.

[1]) arg. ex §§ 2111, 2133.

[2]) Für den Nießbraucher noch besonders bestimmt in § 1039.

Soweit jedoch die Benutzung der ihrem Rechte unterliegenden Sachen eine ordnungsmäßige, d. h. die Substanz schonende ist, haben die Berechtigten die hierdurch bewirkten Veränderungen und Verschlechterungen nicht zu vertreten (§§ 1050, 2132). Aber während der Nießbraucher bei der Ausübung seines Nutzungsrechtes die bisherige wirtschaftliche Bestimmung aufrechtzuerhalten hat (§ 1036) und nicht berechtigt ist, die Sache wesentlich zu verändern oder umzugestalten (§ 1037),[1]) um sie ertragsfähiger zu machen, bestehen diese Bestimmungen für den Vorerben nicht; ihm sind somit diese dem Nießbraucher verbotenen Handlungen gestattet, sofern er nur dabei die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft beachtet. Weitere obligatorische Beschränkungen des Nutzungsrechtes können dem Vorerben wie dem Nießbraucher durch die Feststellung eines Wirtschaftsplans gemäß §§ 1038, 2123 auferlegt werden. Endlich sind in betreff der den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider (Raubbau) oder infolge besonderer Ereignisse (Windbruch, Raupenfraß) im Übermaße gezogenen Früchte, die ja auch in das Eigentum der Berechtigten übergehen, besondere Bestimmungen zum Schutze des Eigentümers bezw. des Nacherben getroffen (§§ 1039, 2133). Der beiden Bestimmungen gemeinsame Grundgedanke ist, daß der Wert dieser Früchte nicht den Nutzungsberechtigten, sondern dem Eigentümer bezw. dem Nacherben zukommt. Vorerbe und Nießbraucher sind daher ohne Rücksicht auf ein Verschulden[2]) obligatorisch zur Erstattung des Wertes bei Beendigung ihrer Berechtigung verpflichtet. Die Ersatzpflicht fällt fort, soweit dem Vorerben oder dem Nießbraucher durch den übermäßigen Fruchtbezug die ihnen zukommenden Nutzungen beeinträchtigt werden. Insoweit aber der Wert der Früchte ganz oder teilweise nach den Regeln einer ordnungsmäßigen

[1]) vgl. die Ausnahme von dieser Beschränkung für den Grundstücksnießbraucher bezüglich der Errichtung neuer Anlagen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen (§ 1037 Abs. 2); ganz fällt natürlich die Beschränkung beim Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen fort.

[2]) Eine eventuell weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt; dies ist für den Nießbraucher ausdrücklich in § 1039 Abs. 1 Satz 2 hervorgehoben.

Wirtschaft zur Wiederherstellung der Sache verwandt werden müßte, trifft diese Einschränkung der Ersatzpflicht nicht zu, und zwar bei dem Vorerben ohne Rücksicht darauf, ob er den Wert in dieser Weise verwandt hat oder nicht; beim Nießbrauch ist insofern eine Änderung getroffen, als dem Nießbraucher und auch dem Eigentümer das Recht gegeben ist, zu verlangen, daß der Wert der Früchte ganz oder teilweise zur Wiederherstellung in dem geschilderten Umfange verwandt wird, und nur dann, wenn dieses Verlangen nicht geltend gemacht wird, tritt für den Nießbraucher der Fortfall der Ersatzpflicht, und zwar dann in dem ganzen Umfange der ihm entgehenden Nutzungen, ein. Der Nießbraucher, nicht jedoch der Vorerbe, ist für die Erfüllung der Verpflichtung zum demnächstigen Ersatze des Wertes der im Übermaße gezogenen Früchte zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

Der in der mit dem Nießbrauch belasteten bezw. zur Vorerbschaft gehörenden Sache gefundene Schatz ist keine Nutzung; dem Nießbraucher gebührt daher die dem Eigentümer zustehende Schatzhälfte weder zu Eigentum noch aber auch zur Nutzung (§ 1040);[1]) dem Vorerben als dem Eigentümer der Sache gebührt zwar zunächst die Schatzhälfte zu Eigentum, da sie aber als Erwerb auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts zu erachten ist, so erstreckt sich auf sie gemäß § 2111 das Recht des Nacherben; sie ist daher beim Eintritte der Nacherbfolge herauszugeben.[2])

Dem Verwaltungsrecht entspricht bei beiden Rechtsinstituten eine Verwaltungspflicht der berechtigten Personen, die insofern den gleichen Inhalt hat, als sie beide verpflichtet sind, die ihrem Rechte unterworfenen Gegenstände nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten. Diese Pflicht des Nießbrauchers folgt aus der Bestimmung des § 1041 Satz 1, daß der Nießbraucher für die Erhaltung der Nießbrauchsache in

---

[1]) Darüber, daß dies auch beim Vermögensnießbrauch gilt, vgl. Planck III S. 397 Erl. 3 zu § 1085.

[2]) Planck V S. 286 Erl. 2 zu § 2111; Strohal S. 197; Meyer S. 268 Anm. 5.

ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen hat;[1]) die Verwaltungspflicht des Vorerben ergibt sich aus § 2130, der dem Vorerben zur Pflicht macht, sich stets vor Augen zu halten, daß er dem Nacherben demnächst die Erbschaft in einem Zustande herauszugeben hat, wie er sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Mit der Festlegung dieser Richtschnur begnügt sich bei der Nacherbfolge bis auf noch einige wenige Vorschriften das Gesetz, während es die Verwaltungspflicht des Nießbrauchers im einzelnen näher regelt. Die dem Nießbraucher in § 1041 Satz 1 auferlegte Pflicht, für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen, muß auch für den Vorerben gelten, da hierin die Grundlage für eine ordnungsmäßige Verwaltung zu erblicken ist. Aber während dieser Satz für den Vorerben in seinem ganzen Umfange gilt, muß er sich bei dem Nießbraucher Einschränkungen gefallen lassen. Dafür ist aber andererseits die Haftung des Vorerben in Ansehung seiner Verwaltungspflicht eine geringere als die des Nießbrauchers; dieser haftet nach allgemeinen Grundsätzen (§ 276) für jede Fahrlässigkeit, der Vorerbe dagegen nur für diligentia quam suis, damit allerdings stets für grobe Fahrlässigkeit (§§ 2131, 277). Mit dem Erfordernisse der ordnungsmäßigen Verwaltung ist diese geringere Haftung in der Weise in Einklang zu bringen, daß zunächst der Maßstab einer solchen Verwaltung anzulegen ist, daß aber dem Vorerben, falls ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Nachweis nachgelassen wird, daß er in eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu verfahren pflegt.[2]) Ausnahmen von

[1]) vgl. die Spezialvorschrift des § 1074 Satz 2, die dem Nießbraucher einer unverzinslichen Forderung die Sorge für deren ordnungsmäßige Einziehung überträgt; im übrigen wird bezügl. des Verhältnisses zwischen den Parteien beim Nießbrauch an Rechten auf die früheren Ausführungen verwiesen (insbesondere S. 31 ff. d. D.), desgleichen wegen der wenigen besonderen Vorschriften für das Verhältnis zwischen Nießbraucher und Besteller beim Vermögensnießbrauch §§ 1087 Abs. 1, 1088 Abs. 2 und 3 (S. 34 ff. d. D.), auf welchen im übrigen, wie hervorgehoben sei, auch die in diesem Teile der Arbeit dargestellten Rechtssätze in vollem Umfang Anwendung finden.

[2]) vgl. Planck V S. 309 Erl. zu § 2131.

der Pflicht, für die Erhaltung der Nießbrauchsache zu sorgen, finden sich im folgenden: Ausbesserungen und Erneuerungen liegen dem Nießbraucher nur insoweit ob, als sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören; zur Vornahme außergewöhnlicher Reparaturen ist er zwar berechtigt,[1]) nicht aber verpflichtet, er kann sie jedoch auch nicht von dem Eigentümer verlangen. Dagegen ist er verpflichtet, diesem Anzeige zu erstatten, wenn solche Reparaturen erforderlich werden, und muß ihre Vornahme wie auch die gewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen durch den Eigentümer und die Verwendung von Grundstücksbestandteilen zu diesem Zwecke dann gestatten, wenn er selbst die Reparaturen nicht vornimmt. Zur Anzeige ist der Nießbraucher auch dann verpflichtet, wenn die Sache zerstört oder beschädigt oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird und wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt (§§ 1041, 1042, 1044). In allen diesen Fällen kann der Nießbraucher also nicht selbständig vorgehen, abgesehen von seinen eventuellen Schadensersatzansprüchen aus § 823 Abs. 1, sondern muß den Herrn der Sache zur Hilfe herbeirufen. Dies alles fällt naturgemäß beim Vorerben fort, er hat selbst das Interesse der Erbschaft wahrzunehmen und macht sich bei Lässigkeit eventuell dem Nacherben[2]) gegenüber schadensersatzpflichtig. Nur in einem Falle ist er auf Verlangen des Nacherben zur Auskunftserteilung über den Bestand der Erbschaft verpflichtet,[3]) nämlich dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt (§ 2117); eine Pflicht des Nießbrauchers, insbesondere des Vermögensnießbrauchers, als solchen zu einer derartigen Auskunftserteilung ist dagegen nicht begründet.

Besonders geregelt ist ferner die Verwaltungspflicht des

---

[1]) Zu diesem Zwecke hat der Grundstücksnießbraucher ein tatsächliches Verfügungsrecht über Grundstücksbestandteile (§ 1043).

[2]) Daß für diesen im Interesse der Verwaltung die Verpflichtung zur Einwilligung in solche Verfügungen besteht, die der Vorerbe allein nicht vornehmen kann, ist schon früher erwähnt (S. 30 d. D.).

[3]) Damit event. zur Leistung des Offenbarungseides (§ 260).

Nießbrauchers eines Grundstücks nebst Inventar. Seinem Rechte, innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über die einzelnen Stücke des Inventars rechtlich (vgl. S. 16 ff. d. D.) und auch tatsächlich zu verfügen, entspricht die Verpflichtung, für die in Ausübung dieses Rechtes ausscheidenden Stücke und für den gewöhnlichen Abgang Ersatz zu beschaffen, eine Verpflichtung, die sich entsprechend erweitert, falls das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung zur Rückgabe zu diesem Werte übernommen ist, da alsdann der Nießbraucher auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Inventars trägt. In beiden Fällen werden die angeschafften Stücke mit der Einverleibung in das Inventar kraft Gesetzes Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört; jedoch geht beim Vorliegen des zweiten Falls das Eigentum an den gemäß § 589 rechtmäßig durch den Eigentümer abgelehnten Stücken auf den Nießbraucher über (§§ 1048, 588, 589). Eine entsprechende Vorschrift findet sich bei der Vorerbschaft nicht, doch wird aus der Pflicht des Vorerben zur ordnungsmäßigen Verwaltung zu folgern sein, daß er in der Regel zum Ersatze der ausscheidenden Stücke, und zwar nicht nur eines Grundstücksinventars, sondern auch eines anderen Inbegriffs von Sachen, z. B. einer Herde, verpflichtet ist.[1]) Was der Vorerbe dem Inbegriff einverleibt, gehört, falls es sich um das Inventar eines Grundstücks handelt, stets zur Erbschaft, anderenfalls dann, wenn diese Dinge, die sich nicht als Nutzungen darstellen, mit Mitteln der Erbschaft erworben sind (§ 2111). Unterliegt ein solcher anderer Inbegriff dem Nießbrauch, so wird einer Vereinbarung der Geltung des § 1048 unter den Parteien nichts im Wege stehen; es kann aber auch der Wille der Beteiligten auf die Bestellung eines quasiusufructus gerichtet sein. Fehlt es dagegen an einem erkennbaren Willen, so wird eine analoge Anwendung des § 1048 dem wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten am ehesten gerecht werden.[2])

Kraft gesetzlicher Bestimmung ist der Nießbraucher des weiteren verpflichtet, die seinem Rechte unterliegenden Sachen,

[1]) vgl. Planck V S. 308 Erl. 2a zu § 2130.

[2]) vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 17 d. D.

und zwar deren vollen Sachwert, für die Dauer seiner Berechtigung auf seine Kosten gegen Brandschaden und sonstige Unfälle zu versichern, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht, mit der Maßgabe, daß dem Eigentümer die Forderung aus der Versicherung zusteht und der Nießbraucher direkt dem Versicherungsgeber gegenüber zur Zahlung der Prämien verpflichtet ist. Bei schon bestehender Versicherung ist der Nießbraucher dem Eigentümer gegenüber zur Zahlung der während der Dauer des Nießbrauchs zu leistenden Prämien verpflichtet, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde (§ 1045). An der Versicherungsforderung steht dem Nießbraucher in Gemäßheit der Vorschriften über den Nießbrauch an einer verzinslichen Forderung der Nießbrauch zu, und zwar nicht erst im Falle der Zahlungspflicht des Versicherungsgebers (§ 1046 Abs. 1 §§ 1070, 1071, 1072, 1076 bis 1079), jedoch mit der Modifikation des § 1079, daß jeder Teil statt der verzinslichen Anlegung der Versicherungsgelder deren Verwendung zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes in Gemäßheit des § 1046 Abs. 2 verlangen kann. Auch über die Versicherungspflicht fehlt es an Vorschriften für den Vorerben, doch wird auch hier wieder mit Rücksicht auf seine Verwaltungspflicht und die Anschauung des wirtschaftlichen Lebens, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaft häufig die Versicherung der ihr unterliegenden Sachen erfordert, entsprechend wie beim Nießbraucher dahin zu entscheiden sein: Der Vorerbe hat eine Versicherung dann fortzusetzen oder neu einzugehen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.[1]) Die beim Eintritt eines Schadens gezahlten Versicherungsgelder fallen gemäß § 2111 in die Erbschaft.

Weitere Besonderheiten in betreff ihrer Verwaltungspflicht ergeben sich für den Vorerben und den Nießbraucher aus den Vorschriften über die ordnungswidrige oder übermäßige Fruchtziehung (§§ 1039, 2133) und aus denjenigen über die Aufstellung eines Wirtschaftsplans (§§ 1038, 2123); zugleich folgen daraus Änderungen in dem Haftungsgrad für Verschulden. Der Grad

[1]) vgl. Planck V S. 308 Erl. 2a zu § 2130.

der Haftung des Vorerben wird auch durch den § 2119 geändert, und zwar regelmäßig erweitert, welcher bestimmt, daß der Vorerbe das zur Erbschaft gehörende Geld nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen darf, sofern das Geld nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist. Wann diese Voraussetzung vorliegt, sagt das Gesetz nicht, das aber andererseits auch nicht in § 2119 schlechthin eine Verpflichtung des Vorerben zur mündelsicheren Anlage der Erbschaftsgelder normiert;[1]) es ist vielmehr nach den Umständen der Einzelfälle zu entscheiden. Betroffen wird von dieser Vorschrift sowohl das beim Erbfalle vorhandene Geld als auch die später eingezogenen Kapitalien. Die Rechtsstellung des Nießbrauchers eines Vermögens in betreff der von vornherein dazu gehörenden oder später hinzukommenden Gelder richtet sich entweder nach den Regeln über den quasiusus-fructus oder den Nießbrauch an Rechten; es kann daher auf die Ausführungen hierüber verwiesen werden.

Dem Vorerben sowohl wie dem Nießbraucher gebührt nur die Nutzung, nicht aber die Substanz der ihrem Rechte unterliegenden Gegenstände; diese möglichst ungeschmälert zu erhalten, ist gerade der Zweck ihrer Verwaltungspflicht; beide Personen sind daher auch nicht berechtigt, die Substanz zu ihrem eigenen Vorteile zu verwerten. Soweit es sich allerdings um den Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen handelt, findet diese Regel keine Anwendung, da diese Sachen in das Eigentum des Nießbrauchers übergehen; überhaupt beschränkt sich in diesem Falle das persönliche Verhältnis auf die Verpflichtung des Nießbrauchers, nach Beendigung des Nießbrauchs den Wert der Sachen zur Zeit der Bestellung dem Besteller zu ersetzen, auf die beiden Teilen gegebene Berechtigung, auf eigene Kosten diesen Wert durch Sachverständige feststellen zu lassen, und auf das Recht des Bestellers, Sicherheitsleistung verlangen zu können, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist (§ 1067). Im übrigen aber geben die einzelnen Fälle eines rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungsrechts dem Nießbraucher nicht die Befugnis,

[1]) Anders z. B. § 1377 Abs. 2.

die ihm nicht gehörende Substanz der Nießbrauchgegenstände für sich zu verwenden;[1]) tut er dies doch, so verletzt er unbefugt fremdes Eigentum und wird schadensersatzpflichtig. Bei der Vorerbschaft liegen die Verhältnisse insofern anders, als der Vorerbe Eigentümer und Herr der Erbschaftsgegenstände in den Schranken der §§ 2113ff. ist; aber auch ihm liegt die Pflicht ob, den Vermögensstamm der Erbschaft dem Nacherben nach Möglichkeit unversehrt zu überliefern; und da für den Fall, daß der Vorerbe Erbschaftsgegenstände, gleichviel ob verbrauchbare oder unverbrauchbare, für sich verwendet, auf Grund des § 2111 ein Äquivalent nicht in die Erbschaft fließt, so bestimmt der § 2134, daß in diesen Fällen der Vorerbe dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Wertes, und zwar zur Zeit der Verwendung,[2]) auch dann verpflichtet ist, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft. Aus dieser Bestimmung kann aber keineswegs eine Berechtigung des Vorerben hergeleitet werden, allgemein Erbschaftsgegenstände für sich gegen Wertersatz zu verwenden, wie dies Planck tut.[3]) Hat der Vorerbe bei der Verwendung schuldhaft gehandelt, so bleibt eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens unberührt (§§ 2134 Satz 2, 2130, 2131, 277, 280).

III. Kosten und Lasten. Verwendungen.

§ 10.

An dieser Stelle handelt es sich nicht darum, wer von den Parteien dem Forderungsberechtigten gegenüber zur Begleichung der Kosten und Lasten verpflichtet ist; dafür sind die für die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse aufgestellten

[1]) vgl. die einzige Ausnahme beim Nießbrauch am Grundstücksinventar und die dort normierte Ersatzpflicht (§ 1048); in dem anderen Falle einer tatsächlichen Verfügungsberechtigung (§ 1043) verwendet der Nießbraucher die Grundstücksbestandteile nicht für sich, sondern zur Wiederherstellung der Nießbrauchsache.

[2]) Planck V S. 310 Erl. zu § 2134; Perrin S. 53; Strohal S. 179.

[3]) Planck V S. 310 Erl. zu § 2134; wie hier Matthiaß II S. 475; Frommhold Erl. zu § 2134; Strohal S. 179.

sonstigen Grundsätze maßgebend; hier ist zu erörtern, wer im Innenverhältnisse zwischen Nießbraucher und Eigentümer bezw. Vorerben und Nacherben die Kosten und Lasten zu tragen hat. Das Gesetz, das auch an anderen Stellen von Kosten und Lasten spricht, gibt eine Abgrenzung der Begriffe zueinander nicht. Die Rücksicht auf den Sprachgebrauch und die Anschauungen des täglichen Lebens lassen die auch von anderen Autoren [1]) angenommene Begriffsbestimmung Hachenburgs als richtig erscheinen; dieser definiert: [2]) „Kosten bedeuten stets die Aufwendung für einen bestimmten Zweck; sie sind Leistungen, welche gemacht oder versprochen werden müssen, damit eine Gegenleistung erreicht wird. Die Aufwendung von Kosten ist als solche nicht denkbar ohne einen Gegenwert. Die Last besagt nur das Vorliegen einer Verpflichtung, ohne Rücksicht, ob ihr ein Äquivalent — das in die Erbschaft fließt — entgegensteht". Die Lasten können öffentliche und privatrechtliche, ordentliche, d. h. regelmäßig wiederkehrende, durch die regelmäßigen Verhältnisse bedingte, und außerordentliche, d. h. ausnahmsweise entstehende Belastungen sein, zu welch letzteren insbesondere die in einer einmaligen Leistung bestehenden Lasten gehören; endlich spricht das Gesetz von solchen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind; darunter sind solche zu verstehen, die „nach der Intention der sie auferlegenden Anordnung nicht aus den Erträgen der Sache, sondern aus deren Stammwerte bestritten werden sollen, was sich unter Umständen aus der Höhe der Last ergeben kann". [3])

Aus § 2126 folgt, daß im Verhältnisse zwischen Vorerben und Nacherben der Vorerbe alle öffentlichen und privatrechtlichen Lasten zu tragen, sie also aus den Nutzungen der Erbschaft oder aus seinem eigenen Vermögen ohne Ersatzberechtigung zu bestreiten hat, soweit es sich nicht um außerordentliche Lasten handelt, die als auf den Stammwert der Erbschaft gelegt anzusehen sind. Unter diese fallen, da diese Vorschrift nicht nur

---

[1]) Planck V S. 302 Erl. zu § 2124; Frommhold Erl. zu § 2124.
[2]) Hachenburg S. 58ff.
[3]) Motive III S. 516.

von öffentlichen Lasten spricht, insbesondere auch alle Schulden des Erblassers[1]) und diejenigen dinglichen Belastungen der Erbschaftsgegenstände, die wie Hypotheken und Grundschulden aus der Substanz zu berichten sind. Alle diese Lasten kann der Vorerbe aus der Erbschaft bestreiten; begleicht er sie aus seinem Vermögen, so kann er von dem Nacherben Ersatz verlangen. Dasselbe Prinzip der Lastentragung ist für den Nießbraucher aufgestellt; auch er hat alle Lasten zu tragen, soweit sie auf den seiner Nutzung unterliegenden Sachen und Rechten[2]) ruhen, nicht jedoch den Eigentümer persönlich treffen und soweit sie aus den Erträgnissen und nicht aus der Substanz zu begleichen sind. Dies gilt für alle öffentlichen früheren und späteren während der Dauer des Nießbrauchs fällig werdenden Lasten, bezüglich der privatrechtlichen jedoch nur für solche, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf den Nießbrauchsachen ruhten (§ 1047). Daß in betreff der letzteren auch die Einschränkung auf die aus den Erträgnissen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu bestreitenden Belastungen zu machen ist, geht aus dem Grundgedanken des § 1047 hervor, daß, wer wie der Nießbraucher die Nutzungen zu beanspruchen hat, sie nur unter Abzug der aus ihnen zu begleichenden Forderungen verlangen kann, und insbesondere aus den Beispielen des § 1047;[3]) mithin hat der Nießbraucher zwar z. B. die Hypothekenzinsen, nicht aber das fällige Kapital selbst zu tragen. Auch die Kostentragung ist in beiden Rechtsinstituten ähnlich geregelt. Dem Vorerben und dem Nießbraucher fallen die gewöhnlichen Erhaltungskosten zur Last (§§ 1041, 2124 Abs. 1), andere Verwendungen dem Eigentümer bezw. dem Nacherben dann, wenn sie dieselben nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag gegen sich gelten lassen müssen und daher zu ihrem

[1]) Boehm S. 172; Hachenburg S. 59; Groth S. 56; vgl. Planck V S. 304 Erl. 3 zu § 2126.

[2]) Dies folgt aus § 1068 Abs. 2; vgl. Biermann zu diesem Paragraph.

[3]) vgl. Biermann zu § 1047; Dernburg S. 525 und Cosack II S. 192, der mit Recht die Fassung des § 1047 eine undeutliche nennt. Auf die einzelnen Lasten näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten; es wird diesbezüglich auf die angezogene Literatur verwiesen.

Ersatze verpflichtet sind (§§ 1049 Abs. 1, 2155 Abs. 1). Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so haften diese Personen nur auf die Bereicherung. Bezüglich einer bestimmten Kategorie von Erhaltungsverwendungen ist aber der Vorerbe besser gestellt als der Nießbraucher: handelt es sich nämlich um Aufwendungen, die nicht zu den gewöhnlichen Erhaltungskosten gehören, die jedoch der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Nachlaßgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist er befugt, diese aus der Erbschaft zu bestreiten; begleicht er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe stets zum Ersatze verpflichtet, ohne daß es auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag ankäme oder daß beim Eintritte der Nacherbfolge eine Bereicherung auf seiten des Nacherben vorhanden wäre (§ 2124 Abs. 2). Diese Bestimmung erinnert an die Vorschrift des § 1043, wonach der Grundstücksnießbraucher eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung unter Verwendung von Grundstücksbestandteilen, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören, vornehmen, sie also gewissermaßen „aus dem Grundstücke bestreiten" darf. Bestreitet er sie jedoch ganz oder teilweise aus seinem eigenen Vermögen oder aus den Nutzungen, so bewendet es wegen dieses Betrages wiederum für die Ersatzpflicht des Eigentümers bei den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die erstattungspflichtigen Verwendungen sind erst vom Eintritte der Nacherbfolge bezw. der Beendigung des Nießbrauchs an zu verzinsen (§ 256); soweit Nacherbe und Eigentümer für Verwendungen ersatzpflichtig sind, haben Vorerbe und Nießbraucher den Anspruch auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie für den mit der Verwendung erstrebten Zweck eingegangen sind, in Gemäßheit des § 257 und das Zurückbehaltungsrecht nach § 273. Beiden ist ferner gestattet, eine Einrichtung, mit der sie eine zur Erbschaft gehörende bezw. im Nießbrauch stehende Sache versehen haben, wegzunehmen (§ 1049 Abs. 2, § 2125 Abs. 2).

IV. Schutz des Bestellers (Eigentümers) bezw. Nacherben.

§ 11.

Die meisten bisher erörterten Vorschriften verfolgen den Zweck, dem Besteller (Eigentümer resp. Gläubiger) bezw. dem Nacherben die ihnen herauszugebenden Gegenstände in dem einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechenden Zustande zu erhalten, und suchen ihn teils durch Verfügungsbeschränkungen, teils durch Verleihung von einklagbaren Rechten an die Gegenparteien auf gewisse Verwaltungshandlungen und teils durch Aufstellung von Bestimmungen über die Art und Weise der Verwaltung zu erreichen, deren Nichtbefolgung den Vorerben bezw. den Nießbraucher zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens bei Beendigung ihrer Berechtigung verpflichten würde. Hiermit begnügt sich jedoch das Gesetz nicht, es beschränkt die an der Herausgabe interessierten Parteien nicht auf spätere ungewisse Schadensersatzansprüche, sondern gibt ihnen weitere Rechte an die Hand, schon während der Dauer der Berechtigung einzuschreiten, wenn ihre Ansprüche auf Herausgabe der unversehrten Substanz oder des Wertes, soweit ein Wertersatz in Frage kommt, gefährdet sind, Rechte, deren Verfolgung die Rechtsstellung der berechtigten Personen erheblich beeinflußt. Auch hier zeigt es sich wieder, daß der Nießbraucher nicht der Herr der ihm nur zur Nutzung zukommenden Gegenstände ist, sondern diesen in der Person des Eigentümers oder Gläubigers neben sich hat, welchen eine Reihe von Mitteln zu Gebote steht, eine Beeinträchtigung ihrer Rechte zu verhindern. Dahin gehört die Eigentumsfreiheitsklage (§ 1004), welche der Eigentümer auch gegen den Nießbraucher hat, soweit er sich nicht infolge des Nießbrauchs Beschränkungen gefallen lassen muß,[1]) und mit der er auch die Beseitigung schon entstandener Beeinträchtigungen verlangen kann; ferner die Klage des Eigentümers auf Unterlassung eines unbefugten Gebrauchs der Sache seitens des

[1]) vgl. Matthiaß II S. 120; Dernburg S. 527 ff.

Nießbrauchers aus § 1053, der allerdings eine fruchtlose Abmahnung vorauszugehen hat; die Zwangsvollstreckung erfolgt aus § 890 C.P.O. Endlich kann der Eigentümer, falls der Nießbraucher seine Rechte in erheblichem Maße verletzt und das verletzende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt, sofort die Anordnung einer Sequestration, einer gerichtlichen Zwangsverwaltung verlangen, durch welche der Nießbraucher das Recht der eigenen Ausübung des Nießbrauchs verliert, ohne daß es einer Verurteilung zur Sicherheitsleistung bedürfte oder durch Sicherheitsleistung die Sequestration abgewendet werden könnte (§ 1054). Alle diese Rechte stehen dem Nacherben, der vor dem Eintritte der Nacherbfolge lediglich eine Anwartschaft auf die Erbschaft, nicht aber ein dingliches Recht[1]) an ihr hat, nicht zu. Dagegen ist ihm mit dem Herrn des Nießbrauchgegenstandes ein sehr wichtiges Recht gemeinsam, das schon bei Gefährdung ihrer Rechte Platz greift, nämlich das Recht auf Sicherheitsleistung und eventuelle Sequestration. Dies ist beiden dann gegeben, wenn durch das — wenn auch unverschuldete — Verhalten des Nießbrauchers bezw. des Vorerben die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte der an der unversehrten Herausgabe interessierten Personen begründet wird; dem Nacherben jedoch auch dann, wenn diese Besorgnis die Folge der ungünstigen Vermögenslage des Vorerben ist, und zwar gleichgültig, ob diese schon vor dem Erbfalle bestanden hat oder nachträglich eingetreten ist (§§ 1051, 1068, 2128).[2]) Ist der Vorerbe oder der Nießbraucher auf Grund dieser Vorschriften rechtskräftig zur Sicherheitsleistung verurteilt und bewirkt er diese nicht binnen einer ihm hierfür gestellten Frist, welche nach § 255 C.P.O. auch schon im Urteile festgesetzt werden kann, so können die

---

[1]) vgl. hierüber Perrin S. 33ff. gegen Planck V S. 272 Vorbem. 4b zu § 2100 sowie Meyer S. 272 Anm. 9 mit Lit.

[2]) vgl. für den Nießbrauch den Anspruch des Bestellers auf Sicherheitsleistung für den Wert von verbrauchbaren Sachen (§ 1067; S. 47 d. D.) und die Pflicht des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung gemäß § 1039 (S. 42 d. D.). Bei der Vorerbschaft dient zur Vorbereitung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung das Recht des Nacherben auf Auskunftserteilung (§ 2127 S. 44 d. D.).

Kläger verlangen, daß die Verwaltung dem Nutzungsberechtigten entzogen und einem gerichtlich zu bestellenden und zu beaufsichtigenden Verwalter, eventuell den Klägern selbst, übertragen wird. Die Verwaltung, welche für Rechnung und auf Kosten der Gemaßregelten geführt wird, ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird (§§ 1052, 2128 Abs. 2). Mit der Entziehung der Verwaltung erlischt mit dem Verwaltungsrecht auch das Verfügungsrecht des Vorerben gänzlich, ebenso das Verfügungsrecht des Nießbrauchers, soweit ihm ein solches zusteht. Trotzdem getätigte Verfügungen sind absolut unwirksam. Doch ist bei der Vorerbschaft, nicht jedoch beim Nießbrauch wohl wegen der geringen praktischen Bedeutung, vorgeschrieben, daß im Interesse der Verkehrssicherheit sowohl für den Fall der Entziehung der Verwaltung als auch bei der Wiederaufhebung dieser Maßregel die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung finden sollen; Erbschaftsschuldnern gegenüber sind beide Maßregeln erst wirksam, wenn sie von den Anordnungen Kenntnis erlangen oder ihnen eine diesbezügliche Mitteilung zugestellt worden ist. Diese letztere Bestimmung gilt in entsprechender Fassung auch zugunsten des gutgläubigen Schuldners eines mit einem Nießbrauch belasteten Rechts, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann (§§ 2129, 1070 Abs. 2).

Dritter Abschnitt.

Die normale Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers im einzelnen nach der Beendigung ihres Rechts.

I. Die Rechtsfolgen der Beendigung.

§ 12.

Mit der Beendigung des Nießbrauchs erlischt jede dingliche Befugnis des Nießbrauchers an den Nießbrauchgegenständen, und es kommt jetzt zur Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Nießbrauchbesteller bezw. dem Eigentümer der Nießbrauchsache und dem Gläubiger des Nießbrauchrechts, deren Rechte von jeder Beschränkung frei werden und ihnen selbst wieder in vollem Umfange zustehen.

Im Ergebnisse die gleiche Wirkung hat für die in Betracht kommenden Personen bei der Vorerbschaft deren Beendigung durch den Eintritt des Falles der Nacherbfolge, welcher dem Vorerben die Erbeneigenschaft nimmt. An seine Stelle tritt im ganzen Umfange seiner erbrechtlichen Stellung der Nacherbe; dieser wird ipso jure, ohne daß es einer Herausgabe der Erbschaft oder einer sonstigen Willenserklärung des Vorerben bedürfte, Eigentümer der Nachlaßsachen, Gläubiger der Nachlaßforderungen, Schuldner der Nachlaßverbindlichkeiten mit allen Rechten und Pflichten eines gewöhnlichen Erben (§ 2139), insbesondere auch jetzt noch mit dem Rechte der Ausschlagung der Erbschaft, deren Erklärung den Vorerben unter der weiteren Voraussetzung des § 2142 Abs. 2 zum freien Herrn der Erbschaft macht (vgl. S. 9 d. D.). Das Vermögen des Vor-

erben sondert sich von dem Nachlasse; die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse leben daher wieder auf (§ 2143). Der Umfang des Nachlasses bestimmt sich nach dem Gesichtspunkte, daß das Recht des Nacherben sich auf alles erstreckt, was der Vorerbe als Erbe erwarb, soweit es nicht Nutzungen sind. Daher erwirbt der Nacherbe zunächst alles, was von den Nachlaßgegenständen in Natur noch da ist. Soweit Veränderungen in dem Bestande der Erbschaft eingetreten sind, umfaßt das Recht des Nacherben auch das, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts [1]) oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwarb, soweit ihm der Erwerb nicht als Nutzung gebührt, ferner dasjenige, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt hat (§ 2111). Ist dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben ein weiterer Erbteil zugefallen, so gehört dieser im Zweifel auch zur Erbschaft, dagegen verbleibt im Zweifel dem Vorerben ein ihm zugewendetes Vorausvermächtnis (§ 2110). Da der Vorerbe aufhört, Erbe zu sein, so erlischt sein Verfügungsrecht. Doch sind zu seinen eigenen Gunsten und im Interesse Dritter, abgesehen davon, daß jetzt die allgemeinen Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, natürlich Anwendung finden, Verfügungen, welche der Vorerbe in schuldloser Unkenntnis von dem Eintritte der Nacherbfolge nach diesem Zeitpunkte vornimmt, wirksam, dafern er sie während der Dauer seines Rechts wirksam hätte vornehmen können. Dieser Schutz wird demjenigen Dritten versagt, der bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts den Eintritt der Nacherbfolge kennt oder infolge Fahrlässigkeit nicht kennt (§ 2140). Die Aufnahme dieser Vorschrift erklärt sich dadurch, daß der Eintritt der Nacherbfolge häufig dem Vorerben erst später zur Kenntnis gelangen wird, insbesondere bei bedingten Nacherbeneinsetzungen.[1]) Bei dieser Be-

[1]) Hierhin gehört der Schatzfund (vgl. S. 42 d. D.).

[2]) vgl. Hachenburg S. 64.

gründung ist es leicht erklärlich, daß eine ähnliche Vorschrift für die Fälle der Verfügungsmacht des Nießbrauchers nicht im Gesetz enthalten ist; sie würde auch kaum praktische Bedeutung haben.

Mit der Beendigung seines Rechts entfällt auch prinzipiell die Haftung des Vorerben für die Nachlaßverbindlichkeiten. Jedoch bleibt die Haftung auch fernerhin bestehen: 1. insoweit, als der Nacherbe nicht haftet, insbesondere also für den etwaigen Ausfall, wenn dieser sich die beschränkte Haftung gesichert, jener sie verloren hat, und für die dem Vorerben persönlich auferlegten Vermächtnisse, 2. für die Nachlaßverbindlichkeiten, welche dem Vorerben in seinem Verhältnisse zum Nacherben zur Last fallen, nämlich für die gewöhnlichen Erhaltungskosten und die ordentlichen Lasten (§§ 2124, 2126).[1]) Soweit der Nießbraucher den Gläubigern des Bestellers überhaupt verhaftet ist, nämlich als Vermögensnießbraucher im Umfange des § 1088, dauert seine persönliche Haftung für die während der Dauer des Nießbrauchs fällig gewordenen, von ihm aber nicht entrichteten Zinsen und anderen Leistungen auch nach der Beendigung seines Rechts fort. Die Haftung für „Eigenverbindlichkeiten" [2]) d. h. aus solchen obligatorischen Verträgen, welche der Vorerbe oder der Nießbraucher selbst in Ausübung ihrer Verwaltung während der Dauer ihres Rechts eingegangen sind, z. B. im Interesse der Erhaltung der ihrem Rechte unterliegenden Gegenstände, auch wenn die Verträge nicht die gewöhnlichen Erhaltungskosten zum Gegenstande hatten, bleibt natürlich auch nach der Beendigung ihrer Berechtigung bestehen; Nießbraucher und Vorerbe können aber Befreiung von diesen Verbindlichkeiten durch den Herrn der Nießbrauchgegenstände bezw. den Nacherben verlangen, soweit sie diesen nach den schon früher erörterten Bestimmungen zur Last fallen (vgl. S. 50ff. d. D.). Mit Rücksicht auf die Umwälzung, welche der Eintritt der Nacherbfolge für die Haftung in Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten mit sich bringt, ist im Interesse der

---

[1]) vgl. im einzelnen § 2145; Matthiaß II § 175; Boehm § 94: Peiser § 3 XXIV S. 106ff.

[2]) Strohal S. 186.

Nachlaßgläubiger dem Vorerben die Pflicht auferlegt, den Eintritt unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen, falls dies nicht schon der Nacherbe tut (§ 2146), eine Vorschrift, der eine ähnliche beim Nießbrauch nicht gegenübersteht, da sie gegenstandslos sein würde.

II. Herausgabepflicht und Auseinandersetzung.

§ 13.

Abgesehen von den im vorigen Paragraphen erwähnten, durch die erbrechtlichen Verhältnisse bedingten Spezialvorschriften ist im übrigen, wie schon bemerkt, die Rechtsstellung des gewesenen Vorerben im wesentlichen dieselbe wie die des gewesenen Nießbrauchers: ihre mehr oder minder beschränkte Herrschaft hat ein Ende gefunden, und es kommt jetzt zur Abwicklung der gegenseitigen obligatorischen Ansprüche aus den Legalschuldverhältnissen zwischen den in Betracht kommenden Parteien, zu einer Auseinandersetzung [1]) zwischen ihnen; zugleich ist sowohl dem Vorerben als auch dem Nießbraucher die Pflicht auferlegt, den Nacherben bezw. den Herrn der Nießbrauchgegenstände, welche rechtlich schon ohne ihre Mitwirkung in die ihnen gebührende Rechtsstellung eingetreten sind, nunmehr auch tatsächlich in den Zustand zu versetzen, wie ihn die veränderte Rechtslage verlangt: sie sind verpflichtet, die ihrem Rechte unterworfen gewesenen Vermögensgüter an jene heraus- bezw. zurückzugeben, und zwar in einem gewissen Zustande (§§ 2130, 1055, 1069 Abs. 2). Von einer tatsächlichen Herausgabe und damit von einer eventuellen Leistungsklage der Berechtigten kann natürlich nur die Rede sein, soweit der unmittelbare Besitz an körperlichen Sachen in Betracht kommt; im übrigen, insbesondere bei Rechten, beschränkt sich die Herausgabepflicht darauf, nicht zu bestreiten, daß der ipso jure nunmehr eingetretene Rechtszustand wirklich besteht; die Aner-

[1]) Die Vermutung zugunsten des Nießbrauchers aus § 1058 findet auch bei der Auseinandersetzung Anwendung.

kennung desselben würde von den Berechtigten durch Feststellungsklage zu erzwingen sein. Wichtig ist die Festsetzung der Herausgabepflicht auch insofern, als Vorerbe und Nießbraucher, wenn Gegenstände, Sachen oder Rechte, nicht mehr vorhanden sind, infolge dieser Pflicht für den Verlust einzustehen haben, falls sie ein Verschulden in dem für sie in Betracht kommenden Umfange trifft. Beide haften nicht für durch Zufall untergegangene Gegenstände. Zur Vorbereitung der Auseinandersetzung zwischen Vorerben und Nacherben gibt § 2130 Abs. 2 dem Nacherben das Recht, von dem Vorerben Rechenschaftslegung über seine Verwaltung zu verlangen. Diese Pflicht, auf welche § 259 Anwendung findet, die sich aber im wesentlichen auf die Substanz bezieht,[1]) ist beim Nießbrauch selbst für den Vermögensnießbraucher nicht normiert. Der Zustand, in welchem die Erbschaft bezw. die Nießbrauchgegenstände zu restituieren sind, muß ein solcher sein, wie ihn eine gewissenhafte Erfüllung der früher erörterten Verwaltungspflicht des Vorerben bezw. des Nießbrauchers herbeizuführen geeignet ist, unter Berücksichtigung der Abnutzung durch ordnungsmäßige Ausübung des Nutzungsrechts (§§ 2130, 2132, 1055, 1050). Sachen sind daher, von den durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführten Änderungen und Verschlechterungen abgesehen, regelmäßig in dem Zustande herauszugeben, in welchem sie sich bei Beginn der Berechtigung des Vorerben bezw. des Nießbrauchers befanden.[2]) Für Landgüter und landwirtschaftliche Grundstücke gelten besondere Vorschriften: sie sind in einem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Restitution fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt;[3]) die zurücktretenden Personen können Ersatz der Bestellungskosten beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 952 verlangen; bei einem Landgute finden außerdem die Bestimmungen § 953 über die Zurücklassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere des Düngers, Anwendung (§§ 1053 Abs. 2, 2130).

---

[1]) vgl. Planck V S. 308 Erl. zu § 2131; Peiser § 3 XX S. 99ff.

[2]) vgl. für den Nießbrauch Matthiaß II S. 119.

[3]) Dies folgt für den Nießbraucher aus § 1055 Abs. 2 in Verbindung mit § 951, für den Vorerben direkt aus § 2130.

Hat der Vorerbe oder der Nießbraucher ein erbschaftliches bezw. dem Nießbrauch unterliegendes Grundstück vermietet oder verpachtet und laufen solche Verträge noch zur Zeit der Beendigung ihres Rechts, so kommt der Satz „Kauf bricht nicht Miete“ zu entsprechender Anwendung: der Nacherbe und der Eigentümer des Nießbrauchgrundstücks treten an Stelle des Vermieters oder Verpächters in die sich aus dem Miet- oder Pachtverhältnisse ergebenden Rechte und Pflichten ein; ebenso finden die Vorschriften der §§ 571 Abs. 2, 572, 573 Satz 1, 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung (§§ 2135, 1056). Jedoch sind Nacherbe und Eigentümer, nicht jedoch der Mieter oder Pächter, berechtigt, diesen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§ 565, 595) zu kündigen. Der Mieter oder Pächter kann unter Bestimmung einer angemessenen Frist die Berechtigten zur Erklärung darüber auffordern, ob sie von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen; alsdann ist die Kündigung nur bis zum Ablauf dieser Frist zulässig. Beim Verzicht des Nießbrauchers auf sein Recht kann die Kündigung erst von der Zeit an erfolgen, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde. Da der Vorerbe sich des definitiv erworbenen Erbrechts nicht durch Verzicht entledigen kann (vgl. S. 9 d. D.), verträgt diese Vorschrift eine analoge Anwendung auf die Vorerbschaft nicht;[1]) für den Fall einer Vereinbarung zwischen Vorerben und Nacherben über die frühere Herausgabe der Erbschaft findet die erwähnte Vorschrift ebenfalls deshalb keine Anwendung, da hierdurch die Beendigung der Vorerbenstellung auch nicht herbeigeführt wird (vgl. S. 9 ff. d. D.); das Kündigungsrecht des Nacherben kann eben erst nach der rechtlichen Endigung der Vorerbenstellung ausgeübt werden.[2])

Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung zwischen den in Betracht kommenden Parteien nach Maßgabe der bei der Erörterung der zwischen ihnen bestehenden Legalschuldverhältnisse gefundenen rechtlichen Beziehungen unter Zugrundelegung der etwa getätigten Sicherungsmaßregeln: Feststellung

[1]) A. A. Boehm S. 126, der diese Analogie doch konstruiert.
[2]) vgl. Planck V S. 311. Erl. f. zu § 2135.

des Zustandes, Aufstellung eines Wirtschaftsplans, Aufnahme eines Verzeichnisses, bei der Vorerbschaft noch Auskunftserteilung. Insbesondere können jetzt Nacherbe und Nießbrauchsbesteller (Eigentümer bezw. Gläubiger) ihre Wertersatz- und Schadensersatzansprüche, Vorerbe und Nießbraucher ihre Ansprüche wegen der von ihnen nicht zu tragenden Verwendungen, eventuell das Zurückbehaltungsrecht deshalb und das jus tollendi geltend machen. Die Auseinandersetzung wegen der Früchte und Lasten richtet sich nach den erwähnten besonderen und nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 101 bis 103). Bemerkenswert ist, daß der Nacherbe gegenüber den Forderungen des Vorerben selbst dann, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet, sich auf die Beschränkung seiner Haftung auf das von ihm aus der Erbschaft Erlangte berufen kann (§ 2144),[1]) während es eine entsprechende Haftungsbeschränkung für die beim Nießbrauch an der Herausgabe interessierte Person nicht gibt. Dagegen finden die kurzen Verjährungsfristen des § 1057, nach welchem unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 558 Abs. 2 und 3 die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen und Verschlechterungen der Nießbrauchsache sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung in sechs Monaten verjähren, auf diese Ansprüche des Vorerben und des Nacherben keine Anwendung; es bewendet bei dem Mangel einer besonderen Bestimmung bei den allgemeinen Verjährungsfristen.

---

[1]) vgl. Salinger S. 203; Planck V S. 322 Erl. 5 zu § 2144.

Vierter Abschnitt.

Abweichende Regelung der Rechtsstellung des Vorerben und des Nießbrauchers.

§ 14.

Die Rechtsstellung des Vorerben sowohl wie die des Nießbrauchers kann in vielen Beziehungen abweichend von den bisher erörterten Bestimmungen geregelt werden; bei der Vorerbschaft treten diese Abweichungen unmittelbar als Folge der sie anordnenden erblasserischen Verfügung von Todeswegen ein, beim Nießbrauch bedarf es ihrer besonderen Vereinbarung bei der Bestellung des Nießbrauchs; die Vereinbarung wird sich allerdings regelmäßig als die Erfüllung des der Nießbrauchsbestellung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts darstellen, insbesondere des Testaments, welches den Nießbrauch in der besonderen Form vermacht. Genauer auf die einzelnen möglichen Abweichungen einzugehen, würde zu weit führen; sie seien daher nur kurz skizziert. „Die Frage, ob und inwieweit der Erblasser den Vorerben über das gesetzliche Maß hinaus beschränken kann, ist dahin zu beantworten, daß dies nur in demselben Maße und auf demselben Wege zulässig ist, wie jeder andere Erbe beschränkt oder beschwert werden kann, also durch Vermächtnisse, Auflagen und die Ernennung eines Testamentsvollstreckers. Insbesondere kann nach § 2209 (vgl. § 2338 Abs. 1 Satz 2) die Verwaltung vollständig einem Testamentsvollstrecker übertragen werden. Durch ein Vermächtnis zugunsten des Nacherben kann der Erblasser den Vorerben auch zur Herausgabe der während der Dauer der Vorerbschaft gezogenen Nutzungen oder des von

diesen Nutzungen Ersparten verpflichten."[1]) Andererseits ist jedoch dem Erblasser auch die Möglichkeit gegeben, den Vorerben von den ihm durch das Gesetz auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zu befreien, und zwar in allen oder einzelnen Beziehungen, so daß es in der Macht des Erblassers steht, die Rechtsstellung des Vorerben so zu regeln, wie es die Sachlage des einzelnen Falles erfordert; er kann dem Vorerben z. B. die freie Verfügung über Grundstücke und Rechte an Grundstücken sowie über Inhaberpapiere gestatten oder ihm die Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Sicherstellung des Nacherben erlassen (§ 2136). Stets bleiben aber die Beschränkungen aus § 2113 Abs. 2 hinsichtlich unentgeltlicher Verfügungen und aus § 2115 bezügl. der im Zwangsweg oder durch den Konkursverwalter vorgenommenen Verfügungen sowie die Pflicht des Vorerben zur Inventarisierung (§ 2121) und zur Feststellung des Zustands der Erbschaftssachen (§ 2122) bestehen.[2]) Alle zulässigen Befreiungen gelten als angeordnet, wenn der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt hat, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird (Einsetzung auf den Überrest), und im Zweifel auch dann, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll (§ 2137). Alsdann braucht der Vorerbe nur das herauszugeben, was beim Eintritte der Nacherbfolge an Erbschaftsgegenständen und Surrogaten gemäß § 2111 noch vorhanden ist; der Vorerbe kann aber für Verwendungen auf solche Gegenstände, die er infolge seiner freieren Stellung deshalb nicht herauszugeben vermag, weil er darüber verfügt hat, Ersatz nicht verlangen, wohl aber dann, wenn sie durch Zufall untergegangen sind (§ 2138 Abs. 1). Doch soll der Vorerbe seine freie Stellung nicht zur bewußten Benachteiligung des Nacherben ausnutzen dürfen, daher ist er für diesen Fall dem Nacherben gegenüber zum Schadensersatze verpflichtet, ebenso dann, wenn er trotz des Verbotes aus § 2113 Abs. 2 unentgeltlich über Erbschaftsgegenstände verfügt (§ 2138 Abs. 2). Auch

---

[1]) Planck V S. 312 Erl. 1 zu § 2136.

[2]) arg. ex § 2136.

beim Nießbrauch sind eine Reihe von Abweichungen von der geschilderten Rechtsstellung des Nießbrauchers möglich. Zunächst kann der Nießbrauch durch Ausschluß einzelner Nutzungen, nicht jedoch auf einzelne Nutzungen[3]) beschränkt werden; auch können besondere Vereinbarungen über die Schuldentragung und über die Berichtigung von Kosten und Lasten getroffen werden. Andererseits kann dem Nießbraucher gegenüber den Gegenständen, welche seinem beschränkten Rechte unterworfen sind, die Stellung eines Eigentümers mit allen Rechten eines solchen eingeräumt werden, ohne daß das Nießbrauchsrecht als solches in seinen sonstigen rechtlichen Eigentümlichkeiten berührt würde, m. a. W. es kann an Gegenständen, welche des eigentlichen Nießbrauchs fähig wären, ein quasiusufructus gemäß § 1067 bestellt werden.[4]) Umgekehrt können beim Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen wegen des dispositiven Charakters des § 1067 die Vorschriften über den eigentlichen Nießbrauch durch Parteivereinbarung in Anwendung gebracht werden, insbesondere mit der Folge, daß alsdann dem Besteller das Eigentum an den verbrauchbaren Sachen unter Gestattung ihres wirtschaftlichen Verbrauchs durch den Nießbraucher verbleiben würde.[5]) Endlich mag auch noch erwähnt werden, daß bei der Nießbrauchbestellung die Leistung eines bestimmten, event. in regelmäßigen Terminen zu zahlenden Entgelts dem Nießbraucher auferlegt werden kann. Nach alledem ist bei beiden Rechtsinstituten dem Parteiwillen genügend Spielraum gelassen, die Rechtsstellung der berechtigten Personen den jeweiligen Umständen des Einzelfalles anzupassen.

[3]) Alsdann würde man es event. mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090) oder aber mit einem lediglich obligatorischen Rechtsverhältnisse zu tun haben.

[4]) Dernburg S. 535; Männer S. 215, 220, 222.

[5]) Motive III S. 534; Männer S. 220.

Schluß.

§ 15.

Zum Schlusse dieser Erörterung sei kurz auf die Beantwortung der in der Einleitung aufgeworfenen Frage eingegangen: Welchen Weg soll ein Erblasser einschlagen, der sein Vermögen einem anderen nicht schlechthin als freies Eigentum zuwenden, sondern dieses Ziel erst in einer dritten Person erreichen will? soll er den Vormann zum Vorerben einsetzen oder soll er ihm den Nießbrauch an dem Nachlasse vermachen?[1]) Die Darstellung hat wohl keinen Zweifel darüber gelassen, daß der Vorerbe auch in seiner Normalstellung viel freier dasteht als der Normalnießbraucher; ist er doch in vielen Beziehungen der wirkliche Herr der Erbschaft und haftet in Ansehung der Verwaltung nur für diligentia quam suis. Seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten kann nicht als eine Erschwerung seiner Stellung aufgefaßt werden, da ihm ja gesetzliche Mittel zu Gebote stehen, seine Haftung auf den Nachlaß zu beschränken. Die Einsetzung als Vorerbe in den gesetzlichen Schranken, noch weniger natürlich unter Befreiung von einzelnen oder allen Beschränkungen und Verpflichtungen gemäß § 2136, empfiehlt sich daher dann nicht, wenn der Erblasser begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Person hegt, die zunächst den Nachlaß erhalten soll. In diesen Fällen würde als wirksamstes Mittel zur Erreichung seines Zweckes dem Erblasser zwar auch die Einsetzung als Vorerbe aber unter Übertragung der Verwaltung

[1]) vgl. über die praktische Bedeutung der Nacherbeinsetzung Peiser § 3 II S. 54 ff.; Endemann III § 38 unter 1; Meyer S. 258 ff. mit Lit. in Anm. 25.

an einen Testamentsvollstrecker dienen; als weniger gutes Mittel käme das Vermächtnis des Nießbrauchs an der Erbschaft in Betracht. Das letztere scheidet aber dann völlig aus, wenn diejenige Person, welcher der Nachlaß endgültig zukommen soll, noch nicht zur Zeit des Erbfalls existent ist oder in ihrer Persönlichkeit erst durch ein nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt wird oder aber den Nachlaß erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erhalten soll; denn alsdann würde neben den Nießbrauch doch eine Vorerbschaft nach § 2105 mit den Intestaterben als Vorerben treten und dadurch sich die Sachlage sehr kompliziert gestalten. Das Vermächtnis des Nießbrauchs empfiehlt sich überhaupt nur da, wo der Erblasser sich direkt für den Erbfall den definitiven Erben bestimmen will und kann, zugleich jedoch beabsichtigt, einer anderen Person für eine bestimmte Zeit im wesentlichen nur die Nutzungen seines ganzen Nachlasses oder aber insbesondere die Nutzungen einzelner Vermögensstücke zuzuwenden. In allen anderen Fällen bietet die Nacherbfolge mit ihren vielen Zwischenformen dem Erblasser die Möglichkeit, seine auf Erhaltung des Nachlasses gerichteten Absichten zu verwirklichen. In ihrer freiesten Form als Einsetzung auf den Überrest ist die Nacherbfolge insbesondere da am Platze, wo der Erblasser zwar auch sein Vermögen bestimmten Personen erhalten will, aber erst in zweiter Linie, wo er in erster Linie den freien Genuß der Erbschaft durch den zunächst Berechtigten erstrebt, so z. B. wenn es sich um die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Vorerben und der Kinder oder der sonstigen Verwandten als Nacherben handelt, falls die übrigen Verhältnisse danach liegen.

Spezialdruckerei für Dissertationen Robert Noske, Borna-Leipzig.